



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße
Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 11 • Forst (Lausitz), den 14. Dezember 2018 • Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen	Seite 1
Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung)	Seite 3
Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallgebührensatzung)	Seite 11

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße	Seite 16
---------------------------------------	----------

NICHTAMTLICHER TEIL

Frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2019	Seite 17
Weihnachtsausstellung im Kulturschloss Spremberg	Seite 17
Projektpräsentation im Rahmen der IMPULS-Messe Cottbus vom 11. bis 12.01.2019	Seite 17
Ausbildungsberufe & Studiengänge - noch bis zum 15.01.2019 Bewerbung möglich	Seite 18
Azubis suchen wieder Webseitenprojekte	Seite 19
Erste Bienenbroschüre für den Landkreis SPN erschienen	Seite 20
Nachruf	Seite 20
Die Wirtschaftsregion Lausitz bündelt als Plattform Planung und Steuerung	Seite 20
Fischereiabgabemarken 2019	Seite 20
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM FOKUS	Seite 21
Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert	Seite 22
Bildungsfenster	Seite 24
Weihnachtszeit in der Kreisstadt	Seite 24

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

zwischen dem
Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)
 vertreten durch den Landrat - nachfolgend „LK SPN“ genannt -

und dem
Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauhammer
 vertreten durch den Vorstandsvorsitzer - nachfolgend „AEV“ genannt -

Präambel

- Der LK SPN und der AEV sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). In dieser Zuständigkeit haben beide örE jeweils die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsbereichen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die örE können zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren (§ 3 Abs. 4 BbgAbfBodG).
- Zur Kooperation zwischen dem LK SPN und dem AEV schließen beide örE diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).
- Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der in dieser Vereinbarung geregelten Zusammenarbeit bislang noch keine vergleichbaren gemeinsamen Erfahrungen, insbesondere im Bereich der Bioabfallentsorgung, für die beide Vereinbarungspartner erst zum 01.01.2019 eine flächendeckende Einführung der Biotonne vorgesehen haben, vorausgingen. Die hierdurch ggf. verursachten unvorhergesehenen Schwierigkeiten werden bei der Durchführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von beiden Vereinbarungspartnern berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Rücksichtnahme und unterstützen sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere durch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Die Vereinbarungspartner arbeiten bei der Verwertung der Bioabfälle aus dem LK SPN und der Vermarktung des in der Folge der Verwertung entstehenden Komposts zusammen. Der AEV wird ab dem 01.01.2019 mit der Durchführung der Teilaufgabe der Behandlung und Verwertung von den im LK SPN gesammelten Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen beauftragt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG Bbg). Abfälle, die der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen. Anschließend arbeiten die Vereinbarungspartner bei der Vermarktung des behandelten Bioabfalls zusammen.

- Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner bleiben unberührt, insbesondere bleiben die Vereinbarungspartner unbeschadet dieser Vereinbarung für die Entsorgung der auf ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen Abfälle als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

§ 2 Betrieb der Entsorgungsanlage

- Die Entsorgung der vom LK SPN angelieferten Bioabfälle erfolgt durch den AEV in seiner Entsorgungsanlage MBA Freienhufen, Bergmannstraße 44, 01983 Großbräschen, OT Freienhufen.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Spree-Neiße – Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße,
 Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
 Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
 www.landkreis-spree-neisse.de, E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Verlag:

Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG
 Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
 Tel.: 03571 467101,
 E-Mail: wochenkurier@cwk-verlag.de

Druck:

DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG,
 Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen

Auflage: 61.900 Exemplare

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, *Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa* wird *kostenlos* an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Spree-Neiße verteilt. Es erscheint bei Bedarf einmal im Monat als Beilage im periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“. Einzelne Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu bestellen.



2. Die Entsorgungsanlage MBA Freienhufen wird von dem AEV unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den erforderlichen Genehmigungen, ordnungsgemäß betrieben.

3. Der AEV verpflichtet sich zu einer hochwertigen Verwertung am Standort MBA Freienhufen. Hierzu erfolgt die Vergärung der angelieferten Bioabfälle mit nachgeschalteter Kompostierung (Nachrotte).

§ 3 Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Der LK SPN sammelt unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des LK SPN in ihrer jeweils geltenden Fassung die in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden und über die Biotonne erfassten Bioabfälle (AVV-Nr.: 20 03 01 und 20 02 01) durch Fahrzeuge der AGNS mbH ein und transportiert diese (nach Ausgangswägung der Container durch die AGNS mbH) zur MBA Freienhufen des AEV. Eine Vereinbarung über eine Mindest- oder Höchstmenge von Bioabfall findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.

2. Der AEV übernimmt die angelieferten Bioabfälle am Standort der MBA Freienhufen.

3. Neben der Anlieferung mit Containern sind auch Einzelanlieferungen unmittelbar durch Sammelfahrzeuge zulässig.

4. Sämtliche Anlieferungen unterliegen der Eingangskontrolle. Die Verwiegung der angelieferten Bioabfälle erfolgt in Verantwortung des AEV durch eine geeichte Waage in der MBA Freienhufen. Der AEV führt zudem eine Sichtkontrolle durch. Das Ergebnis der Wiegung und die Qualitätsabweichungen nach § 3 Abs. 7 werden durch den AEV ordnungsgemäß dokumentiert. Der LK SPN erhält mit der Abrechnung eine Abschrift dieser Dokumentation zur Bewertung und Verbesserung seines Bioabfallkonzeptes. Die Dokumentation bildet die Datengrundlage für die Abrechnung nach § 4.

5. Das Eigentum an den Abfällen, die Entsorgungsverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Übernahme auf den AEV über.

6. Die Vereinbarungspartner legen die konkreten Anlieferungstermine und etwaige Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen fest.

7. Der LK SPN wirkt durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Aufklärung und regelmäßige Sichtkontrolle bei der Sammlung und Umladung darauf hin, dass der Störstoffanteil in den angelieferten Bioabfällen weniger als 3 Gewichtsprozent je Anliefercharge beträgt.

8. Störstoffe in den übernommenen Bioabfällen werden bei der Aufbereitung der Bioabfälle durch den AEV aussortiert. Für die Entsorgung der aussortierten Störstoffe ist der AEV verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Störstoffanteil nach § 3 Abs. 7 überschritten wird, wobei sich die Vereinbarungsparteien verpflichten, für diesen Fall eine Verständigung über die anfallenden Entsorgungskosten herbeizuführen.

9. Bei dauerhafter Überschreitung des Störstoffanteils informieren sich die Vereinbarungspartner gegenseitig und verpflichten sich für diesen Fall, im gegenseitigen Einvernehmen, wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Störstoffanteils zu treffen.

§ 4 Deckungsbeitrag

1. Der LK SPN zahlt dem AEV für die angelieferten und abgenommenen Bioabfälle einen Deckungsbeitrag in Höhe von 68,00 EUR/Mg (netto).

2. Die Ermittlung dieses Deckungsbeitrags ist in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Der Deckungsbeitrag wird bis zum 10. eines Monats für den vorgehenden Kalendermonat in Rechnung gestellt. Der Deckungsbeitrag ist binnen 10 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.

§ 5 Anpassung des Deckungsbeitrags

1. Beide Vereinbarungspartner können nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Anpassung des in § 4 genannten Deckungsbeitrags verlangen.

2. Bei der Anpassung des in § 4 genannten Deckungsbeitrags werden die Fixkosten des AEV mit 44 %, die Personalkosten des AEV mit 23 %, die Energiekosten des AEV mit 17 %, Instandhaltungskosten des AEV mit 16 % gewichtet. Für die Anpassung des Deckungsbeitrags hinsichtlich der Personalkosten sind die prozentualen Steigerungen entsprechend der TVöD-Tarifverhandlungen maßgeblich. Für die Anpassung infolge von Kosten für die Instandhaltung und Energie werden Indizes des Statistischen Bundes-

amtes verwendet (für Instandhaltung: Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 404 - GP 28; für Energie: Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 618 -GP 35 11 13). Für die Anpassung hinsichtlich der Entsorgungskosten sind Preisanpassungen des Vertrages zwischen dem AEV mit EEW maßgeblich.

3. Soweit eine Anpassung des Deckungsbeitrags nach den Abs. 1 und Abs. 2 erforderlich ist, finden ergänzend die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 50/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) entsprechend Anwendung. Dabei ist die Maßgabe zu beachten, dass jegliche Gewinnerzielung des AEV ausgeschlossen ist.

4. Unbeschadet Abs. 1 bis Abs. 3 haben beide Vereinbarungspartner Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Deckungsbeitrags im Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

5. Sollten künftig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von diesen erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so wird der vereinbarte Deckungsbeitrag auf Basis der Nettobelastung neu ermittelt. Der neu ermittelte Deckungsbeitrag ist zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen. Der AEV ist berechtigt, die ggf. entstehende Steuerlast mit dem Deckungsbeitrag gegenüber dem LK SPN geltend zu machen.

§ 6 Beirat

1. Die Vereinbarungspartner benennen jeweils drei Mitglieder der Verwaltungsebene des LK SPN und AEV zur Bildung eines gemeinsamen Beirates.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, über die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu wachen. Er wirkt auf die Klärung und Beseitigung von Problemen hin, die bei der Durchführung der Vereinbarung entstehen.

3. Der Beirat tritt in regelmäßigen Sitzungen, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr, zusammen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

2. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, längstens aber bis zum 31.12.2025, wenn sie nicht vor Ablauf mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung ist – außer zu ihrem Ablauf (§ 7 Abs. 2) – nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar wird, kündbar.

2. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch den Kreistag des LK SPN bzw. der Verbandsversammlung des AEV. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKG Bbg).

3. Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Veränderung der Vereinbarung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

4. Wird diese Vereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

§ 9 Haftung

1. Soweit und solange ein Vereinbarungspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung dieser Vereinbarung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinba-



zung. Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung, in entsprechender Anwendung.

2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

§ 10 Änderungen zu dieser Vereinbarung

1. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch den Kreis des LK SPN und der Verbandsversammlung des AEV. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGbbg).

2. Der Schriftform bedürfen auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Revision der Deckungsbeiträge und alle sonstigen wesentlichen Erklärungen zur Durchführung dieser Vereinbarung.

§ 11 Übertragung von Rechten

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen die Vereinbarungspartner jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vereinbarungspartners. Dies gilt nicht für Änderungen infolge einer Kreisgebietsreform. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrer wirtschaftlichen Intention demjenigen am nächsten kommt, was Gegenstand der unwirksamen Bestimmung war. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 13 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt, jede Vereinbarungspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Für den Landkreis Spree-Neiße: **Für den Abfallverband Schwarze Elster:**

Forst, den 07.09.2018

Lauchhammer, den 21.09.2018

Harald Altekrüger
Landrat

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Forst, den 16.09.2018

Lauchhammer, den 21.09.2018

Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter

Siegurd Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Forst, den 05.09.2018

Neuer,
Werkleiterin

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

Verwertung Bioabfälle in der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlungsanlage Freienhufen

Selbstkostenkalkulation vom 08.11.2017 - gültig ab 01.01.2019

Es sind nur diejenigen Kosten berücksichtigt, die zur Erstellung der Leistung entstehen.

Eine jährliche Verwertungsmenge von 24.000 Mg Bioabfall wurde zugrunde gelegt.

Die einzelnen Kosten setzen sich wie folgt zusammen.

208.000,00 EUR	Brennstoffe, Energie, Gas, Wasser
80.500,00 EUR	Hilfs- und Betriebsstoffe
382.900,00 EUR	Löhne und Gehälter
523.400,00 EUR	Abschreibungen
150.400,00 EUR	Instandhaltung
50.000,00 EUR	Entsorgungskosten
113.400,00 EUR	sonstige Kosten
1.800,00 EUR	Steuern
213.000,00 EUR	Verwaltungskosten
- 100.000,00 EUR	Stromerlöse
1.623.400,00 EUR	Gesamtkosten

Die Kalkulation ergibt einen Preis von 68,00 EUR/Mg.

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere

1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
3. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung und
4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

(3) Wer die Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises benutzt, soll zur Verwirklichung der Ziele beitragen.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Spremberg, Reuthen und Welzow, die Deponie Forst, die Recyclinghöfe in Spremberg, Guben, Welzow, Forst und Werben, die Abfallannahmestelle Forst sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten. Die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sind Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen – und Entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Sanierung, Rekultivierung und gegebenenfalls Nachsorge. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

(5) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den



Landkreis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung zu unterstützen. Insbesondere durch:

- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen und Bereitstellungsplätzen für Behälter sowie Sammelpunkte für ausgewählte Abfallarten;
- Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
- Informationen an den Landkreis über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
- Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
- Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten;
- Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen mit ordnungsgemäßer Durchführung des Winterdienstes;
- Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Belange bei Planungs- und Bauleistungen.

(6) Mit *(Sternchen) versehene Abfallarten in dieser Satzung sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

§ 3 Abfallvermeidung

Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden.
2. Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) unterliegen (d. h. z. B. Altfahrzeuge, die der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung (Altfahrzeugverordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz-BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und Elektro- und Elektronikgeräte, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit es sich nicht um Altgeräte aus privaten Haushalten handelt, die von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.
3. Die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV-Schlüsselnummer

- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 Gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

4. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- 18 01 01 Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
- 18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

5. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und einer Anliefermenge über 200 kg mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt

6. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung AVV genannte Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht von der Entsorgung insgesamt nach Abs. 1 Nr. 8 ausgeschlossen sind, sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit den folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- 16 01 20 Glas
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 19 12 05 Glas
- 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
- 20 03 03 Straßenkehrriech

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung genügt.

AVV-Schlüsselnummer

- 20 03 07 Sperrmüll

3. Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in mehr als haushaltsüblichen Mengen.

AVV-Schlüsselnummer

- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 20 01 37 fällt

4. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

AVV-Schlüsselnummer

- 20 01 40 Metalle

5. Soweit sie nicht bereits nach den vorgenannten Nummern gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht gemäß §§ 8 bis 16 dieser Satzung gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen eingesammelt und befördert werden können.

6. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

AVV-Schlüsselnummer

- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

7. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser.

AVV-Schlüsselnummer

- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle

8. Fäkalschlamm

AVV-Schlüsselnummer

- 20 03 04 Fäkalschlamm

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung



der zuständigen Behörde allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG).

(6) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem Landkreis bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern.

Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage anzuliefern sind, kann der Landkreis allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich. Die Grundstückseigentümer werden von Ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Das gilt auch für Veranstalter von Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Außerdem können dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 KrWG überlassen werden. Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen. Der Anschluss an die Abfallentsorgung für biologisch verwertbare Abfälle setzt bei gastronomischen Einrichtungen und sonstigen lebensmittelverarbeitenden Gewerben den Nachweis der Speiseresteentsorgung gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) voraus.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter und Beauftragte des Landkreises Spree-Neiße zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze und Sammelstandplätze müssen für diesen Zweck zugänglich sein. Die Mitarbeiter und Beauftragten weisen sich durch einen vom Landkreis Spree-Neiße ausgestellten Dienstaussweis aus.

(6) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes

(BKleingG) ist die Gartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG ist sowie Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Damit ist der nach Absatz 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

§ 6 Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Behältern erfasst werden.

(2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen. Es gilt § 17 Abs. 1 S. 3 KrWG.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

(5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens sechs Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

§ 7 Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Papier, Pappe, Kartonagen (Druckerzeugnisse) (§ 8),
2. Sperrmüll (§ 9),
3. Altholz (§12),
4. Haushaltstypischer Schrott (§ 10),
5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 11),
6. Gefährliche Abfälle (§ 12),
7. Biologisch verwertbare Abfälle (§ 13),
8. Klärschlamm (§ 14),
9. Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle (§ 15),
10. Gemischte Siedlungsabfälle (§ 16),
11. Batterien und Akkumulatoren, soweit sie bei Privatverbrauchern und Kleingewerbeverbrauchern anfallen,
12. Alttextilien/Schuhe (§ 10),
13. Altreifen (§ 10).

Der Landkreis kann weitere Fraktionen für eine getrennte Sammlung und Entsorgung festlegen.

(2) Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)) in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse), werden in Abstimmung mit den Systembetreibern gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe in den dafür zugelassenen Behältern des Landkreises erfasst.

(2) §§ 17 bis 22 gelten mit Ausnahme der Regelungen zu den Restabfallsäcken auch für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf gemischte Siedlungsabfälle beziehen.

(3) Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen. Befinden sich in den Behältern andere Abfälle, wird der gesamte Inhalt gebührenpflichtig als gemischter Siedlungsabfall entsorgt.

§ 9 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die dafür vorgesehenen und zugelassenen Behälter passt, diese beschädigen oder das



Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Fußbodenbeläge, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht § 8 oder §§ 10 bis 15 dieser Satzung unterfällt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushalten entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(3) Die Anmeldung der Sperrmüllabfuhr erfolgt über ein Kartensystem, telefonisch oder das Online Formular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb viermal jährlich die Abholung von Sperrmüll in Anspruch nehmen. Das entsprechende Formular (Sperrmüllkarte) wird mit dem Abfallkalender verteilt bzw. steht auf o.g. Internetseite zur Verfügung. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer spätestens bis 7:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges am Straßenrand (nicht im oder am eventuell vorhandenen Stand- oder Sammelstandplatz für Behälter) bereitzustellen. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden vom Landkreis am Bereitstellungsplatz stehen gelassen. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(6) Vom Anschlusspflichtigen im Zusammenhang mit der Sperrmüllabfuhr verursachte Verunreinigungen sind von ihm unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durch den Landkreis veranlasst werden.

(7) Sperrmüll im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 kann kostenpflichtig auch an den Recyclinghöfen abgegeben werden.

(8) Der Landkreis bietet einen gebührenpflichtigen Eilservice an. Der Abfallbesitzer kann beim Landkreis die Abholung des Sperrmülls innerhalb von drei Arbeitstagen nach Antragsingang beantragen. Der Antrag ist in Textform per Telefax oder Internet zu stellen. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, bei der Abholung des Sperrmülls selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Landkreis berechtigt, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand (Anfahrpauschale) in Rechnung zu stellen.

§ 10 Haushaltstypischer Schrott, Alttextilien/Schuhe und Altreifen

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, verzinkte Badewannen, Heizkörper, Rohre, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen.

(2) Die Schrottsammlung erfolgt über die Abgabe an den Recyclinghöfen.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Entsorgung von Schrott auch durch Abholung erfolgen. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung vorab informiert.

(4) Die Sammlung von Alttextilien und Schuhen erfolgt über die Abgabe an den Recyclinghöfen oder mittels Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Raum.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die Entsorgung von Alttextilien/Schuhen ab einer Menge von 20 kg auch durch Abholung erfolgen. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(6) Altreifen aus privaten Haushalten können kostenpflichtig an den Recyclinghöfen abgegeben werden.

(7) Im Falle der Abholung auf Antrag hat der Besitzer den haushaltstypischen Schrott (unverpackt) und die Alttextilien/Schuhe (verpackt) spätestens bis 07:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs am öffentlichen Straßenrand bereitzustellen. Eine Bereitstellung im oder am eventuell vorhandenen Stand- oder Sammelstandplatz für Behälter ist nicht ordnungsgemäß. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz auch gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. § 9 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Elektro- und Elektronik-

gerätengesetz (ElektroG) gehören Haushaltsgroßgeräte einschließlich Nacht-speicherheizgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge), Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte), Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

(2) Die Entsorgung der aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 ElektroG stammenden Elektro- und Elektronikgeräte i. S. v. Abs. 1 erfolgt außer bei Haushaltsgroßgeräten über die kostenlose Abgabe an den Recyclinghöfen. Für Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Heizkörper, Klimageräte) sowie PCs (einschließlich Bildschirm, Tastatur und Maus), Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen und Rasenmäher, die nicht an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben werden, erfolgt die Anmeldung über ein Kartensystem, telefonisch, oder das Online Formular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb zweimal jährlich die Abholung von Haushaltsgroßgeräten ab 20 kg in Anspruch nehmen. Das entsprechende Formular (Elektronikschrottkarte) wird mit dem Abfallkalender verteilt.

Bei der Anmeldung vorgenannter Elektronikgeräte können zusätzlich auch andere in Abs. 1 genannte Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung angemeldet werden. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert. § 9 (Abs. 2, 4, 5 und 6) finden entsprechend Anwendung.

(3) Annahmestellen für Elektro- und Elektronikgeräte (außer Haushaltsgroßgeräte) sind die Recyclinghöfe Spremberg, Welzow, Guben und Werben. Auf dem Recyclinghof in Forst werden sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich Haushaltsgroßgeräte) angenommen.

(4) Ausnahme Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte Diese sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen. Die Anlieferung kann nur am Recyclinghof Forst erfolgen. Für jede Anlieferung ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich. Mit der Anmeldung der Anlieferung von Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten ist eine Erzeugererklärung zum Nachweis aus privater Herkunft vorzulegen (Formular im Internet). Eine kostenfreie Annahme der Nachtspeicherheizgeräte kann nur bei Einhaltung der Annahmebedingungen erfolgen.

(5) Von Elektro- und Elektronikgeräten mit Lithiumbatterien die nicht vom Gerät umschlossen werden, sind die Lithiumbatterien vor der Abgabe zu entfernen und gegen Kurzschluss zu sichern. Die Elektro- und Elektronikgeräte und Lithiumbatterien sind gesondert dem Landkreis anzudienen.

(6) Für die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten auf dem Recyclinghof Forst, sowie von je mehr als 100 Gasentladungslampen, Leuchtmitteln oder Elektrokleingeräten ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich.

(7) Der Landkreis kann allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, das Elektro- und Elektronikgeräte an weiteren bestimmten Annahmestellen abgegeben werden können.

§ 12 Gefährliche Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushalten, die als gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gelten, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle auf dem Recyclinghof Forst zu überlassen. Zu diesen Abfällen zählen, z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, Batterien. Gleiches gilt für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit davon beim einzelnen Abfallbesitzer nicht mehr als insgesamt 2000 kg pro Jahr anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

(2) An den Recyclinghöfen Werben, Guben, Welzow und Spremberg werden nur folgende gefährliche Abfälle aus Haushalten angenommen:

AVV-Schlüsselnummer

17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)

17 06 03* anders Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Geräte-Alt-Batterien im Sinne von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz, BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden an den Recyclinghöfen auch entgegengenommen.



(3) Die Entgegennahme von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich und ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Als haushaltsübliche Menge gelten jährlich bis zu 20 kg bzw. 20 l pro Einwohnergleichwert. Der Landkreis ist berechtigt, Name, Adresse des Anliefernden und Herkunft bzw. Verwendung der gefährlichen Abfälle abzufordern. Zur Erfassung der Daten ist dem Personal am Schadstoffmobil eine ausgefüllte Handliste zu übergeben. Die Handliste kann direkt am Schadstoffmobil oder vorab über die Internetseite unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-łkspn.de bezogen werden. Die Gebindegrößen dürfen 20 Liter nicht überschreiten.

Geräte-Altballerrien im Sinne von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz, BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden am Schadstoffmobil auch entgegengenommen.

(4) Gefährliche Abfälle dürfen nicht am Einsatzort des Schadstoffmobils abgelegt werden. Sie sind dem Personal direkt zu übergeben. Die gefährlichen Abfälle sind nach Möglichkeit in der Originalverpackung zu übergeben. Eine Vermischung verschiedener gefährlicher Abfälle ist zu vermeiden.

(5) Gefährliche Abfälle in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr anfallen, zur Entsorgung dem Landkreis am Recyclinghof Forst anzudienen. Für die über die haushaltsübliche Menge i. S. v. § 12 Abs. 3 Satz 2 hinausgehende Menge fallen bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gesonderte Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung an.

(6) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden im Abfallkalender und im Internet unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-łkspn.de bekannt gegeben.

§ 13 Biologisch verwertbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Abfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten und Parkabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Nahrungs- und Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste.

Plastiktüten jeglicher Art, auch als kompostierbezeichnete, sind keine biologisch verwertbaren Abfälle im Sinne dieser Satzung.

(2) Die Überlassung biologisch verwertbarer Abfälle hat in den dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Private Haushalte sind zur Überlassung verpflichtet, soweit sie nicht gemäß Abs. 4 eigenkompostieren. Andere Anfallstellen sind zur Überlassung berechtigt. Gewerbebetriebe dürfen biologisch verwertbare Abfälle überlassen. Gastronomische Einrichtungen und sonstige Lebensmittelverarbeitende Gewerbe dürfen nur biologisch verwertbare pflanzliche Abfälle (etwa Obst- und Gemüsereste, Blumentischschmuck, Rasenschnitt) überlassen. Biologisch verwertbare Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen sind den bekannt gegebenen Kompostieranlagen oder Recyclinghöfen zu überlassen.

(3) Behälter für biologisch verwertbare Abfälle sind mindestens acht Mal pro Kalenderjahr zur Entsorgung bereitzustellen (Pflichtentleerung).

(4) Biologisch verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung vom 29.09.1994, GVBl. II/94, S. 896 in der jeweils gültigen Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Voraussetzung ist ein Befreiungsantrag, in dem Möglichkeit und Absicht der Eigenkompostierung, insbesondere das Vorliegen eines Kompostplatzes mit ausreichender Größe sowie eine Ausbringfläche von mindestens 25 m² je für das Grundstück angemeldeter Person für die Ausbringung des Kompostes, darzulegen ist. Bescheide über die Befreiung ergehen nicht. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen entfällt die Befreiung. Der Wegfall der Voraussetzungen ist gegenüber dem Landkreis anzuzeigen.

(5) Die Sammlung der Weihnachtsbäume wird durch den Landkreis durchgeführt. Der Abholzeitraum wird vom Landkreis festgelegt und ortsüblich, z.B. im Abfallkalender, bekannt gegeben. Die Weihnachtsbäume sind am Abholtag bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen, mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitzulegen. Die Weihnachtsbäume dürfen eine Größe von 2,20 m nicht überschreiten. Größere Bäume sind entsprechend zu zerkleinern.

(6) Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als biologisch verwertbare Abfälle einzufüllen.

§ 14 Klärschlamm

(1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist.

(2) Der Klärschlamm ist den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch sind an den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

(2) Mineralische Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und mineralische Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen sind auf den Recyclinghöfen oder der Deponie Forst entsprechend den jeweiligen Benutzungsbedingungen zu überlassen. Über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen sind auf der Deponie Forst zu überlassen.

(3) Für mineralische Abfälle aus Haushalten in Mengen bis zu 10 m³ Großbehälter gestellt und abgeholt.

(4) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall, Pappe sowie Erdaushub, sind nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen der jeweiligen zur Entsorgung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage getrennt zu überlassen und so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Bauabfällen unterbleibt.

(5) Bauarbeiten, bei denen Abfälle gemäß Kapitel 17 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) anfallen, sind spätestens vier Wochen vor ihrer Ausführung schriftlich dem Landkreis Spree-Neiße, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, anzuzeigen. Die Anzeige soll mit dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt erfolgen.

§ 16 Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden und soweit sie nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind sie gemischte Siedlungsabfälle (auch als Restabfall oder Restmüll bezeichnet) und sind in den dafür zugelassenen Behältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Behältern für gemischte Siedlungsabfälle nicht überlassen werden

§ 17 Zugelassene Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Altpapier und biologisch verwertbare Abfälle

(1) Es sind ausschließlich genormte, vom Landkreis gestellte Behälter zugelassen. Die Behälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) ausgerüstet. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden durch elektronische Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne bzw. am Sammelfahrzeug nicht zu identifizierende Chips (ausgenommen Groß- und Pressbehälter) werden nicht geleert.

(2) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen sind folgende Behälter mit oder ohne Schwerkraftschloss zugelassen:

- Behälter mit	60 l Fassungsvermögen
- Behälter mit	80 l Fassungsvermögen
- Behälter mit	120 l Fassungsvermögen
- Behälter mit	240 l Fassungsvermögen
- Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
- Restabfallsack mit	60 l Fassungsvermögen

und dem Aufdruck Landkreis Spree-Neiße

- 3 m³ Großbehälter
- 5 m³ Großbehälter
- 7 m³ Großbehälter
- 10 m³ Großbehälter
- 10 m³ Pressbehälter
- 20 m³ Pressbehälter

Der Landkreis kann allgemeine Änderungen sowie lokal begrenzte Einschränkungen dieses Sortimentes vornehmen und gibt diese Veränderungen ortsüblich bekannt.

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

Für die zeitlich befristete Anmeldung von Behältern z. B. für Volksfeste, Messen und ähnliche Veranstaltungen werden nur 240 l-, 1.100 l- Behälter und Groß- und Pressbehälter gestellt.

(3) Die Altpapierfassung erfolgt in folgenden Behältern:

- Behälter mit	240 l Fassungsvermögen
- Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
- Behälter mit	5 m ³ Fassungsvermögen

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

(4) Die Erfassung biologisch verwertbarer Abfälle erfolgt in folgenden Behältern:



- Behälter mit	120 l Fassungsvermögen
- Behälter mit	240 l Fassungsvermögen

(5) Für gemischte Siedlungsabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden. Restabfallsäcke werden gegen Porto versandt oder können bei den vom Landkreis bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Restabfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Behältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Restabfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 18 Vorhaltung von Behältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Behältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden gemischten Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen und (ab 01.01.2019 und nur, soweit überlassungspflichtig) biologisch verwertbaren Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Das vorzuhaltende Regelbehältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle beträgt dabei 360 l pro Kalenderjahr für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Person und für jeden dem Grundstück gem. Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zuzurechnenden Einwohnergleichwert. Mindestens ist ein zugelassener Behälter für gemischte Siedlungsabfälle sowie ein zugelassener Behälter für überlassungspflichtige biologisch verwertbare Abfälle vorzuhalten.

(2) Die Pflicht zur Vorhaltung eines Abfallbehälters für biologisch verwertbare Abfälle gilt nur für private Haushalte. Für alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen (für die Einwohnergleichwerte festgelegt werden) besteht die Pflicht nicht. Erfolgt auf einem Grundstück die Eigenkompostierung gemäß § 13 Abs. 4, ist dieses Grundstück von der Pflicht zur Vorhaltung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle (Biotonne) befreit.

(3) Anschlusspflichtige, die bis zur Erststellung der Behälter für biologisch verwertbare Abfälle keinen Befreiungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet, die Aufstellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle mit 120 l Fassungsvermögen im Rahmen der Erststellung zu dulden.

(4) Andere Herkunftsbereiche als private Haushalte, insbesondere alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen, können freiwillig Abfallbehälter für biologisch verwertbare Abfälle vorhalten. Bei lebensmittelverarbeitenden Gewerben und gastronomischen Einrichtungen ist der Nachweis der Speiseresteentsorgung entsprechend dem TierNebG vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) Voraussetzung für die Gestellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle.

(5) Auf Wochenendgrundstücken, in Kleingärten und Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleing) sind die in § 17 Abs. 2 und 3 genannten Behälter zu verwenden. In den Fällen nach § 18 Abs. 11 können Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises Spree-Neiße verwendet werden.

(6) Es ist verboten, gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereitgestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(7) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen an gemischten Siedlungsabfällen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(8) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, muss der Anschlusspflichtige die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen. Der Landkreis kann dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben, wenn in diesem Fall kein oder zu wenig zusätzliches Behältervolumen beantragt wird.

(9) Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen wie z. B. Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ist für die Dauer der Veranstaltung ein angemessenes Behältervolumen vorzuhalten. Die Mindestberechnungszeit für die Behältermiete beträgt in diesen Fällen 1 Monat.

(10) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Behälter zu füllen, die einem anderen Anschlusspflichtigen gehören.

(11) Sofern Grundstücke mit einem üblicherweise eingesetzten Sammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle in Höhe des Mindestbehältervolumens zu erwerben und vorzuhalten.

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und biologisch verwertbare Abfälle wird mindestens 14-täglich zu den gleichen Wochentagen angeboten. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2) Die für die Sammlung von Papier bereitgestellten 240 l-Behälter werden vierwöchentlich, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich, in gesonderten Fällen zweimal wöchentlich geleert. Behälter mit 5 m³ Fassungsvermögen werden nach Vereinbarung am Standplatz geleert.

(3) Fällt in die Entsorgungswoche ein gesetzlicher Feiertag, so verschieben sich, von diesem Feiertag an gerechnet, alle Entsorgungstermine um einen Tag in Richtung Samstag. Fallen erster und zweiter Weihnachtstag in die Entsorgungswoche, fällt der Entsorgungstermin des ersten Weihnachtstages auf den dem ersten Weihnachtstag vorausgehenden Samstag. Für den zweiten Weihnachtstag gilt Satz 1. Sonderregelungen sind möglich.

(4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(5) Die Abfuhrtage und Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gemacht. Die Abholtage ergeben sich aus dem Abfallkalender und außerdem aus dem Internet unter www.eigenbetriebabfallwirtschaft-iksnp.de.

(6) Können Behälter ohne Verschulden des Landkreises oder des Entsorgungsunternehmens nicht geleert werden, besteht kein Anspruch auf Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften zu den Behältern

§ 20 Bereitstellung der Behälter

(1) Die Behälter stehen auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen (Standplatz, Sammelstandplatz bei Großwohnanlagen).

Das Entleeren der Behälter erfolgt nach Bedarf. Jegliche Behälter sind zur Entleerung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist bzw. auf dem gemäß § 20 Abs. 7 vereinbarten oder zugewiesenen Bereitstellungsplatz bereitzustellen. Bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die durch den Entsorger vom Standplatz/Sammelstandplatz abgeholt werden, erfolgt die Anzeige des Entleerungswillens durch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Entleerungsmarken (roter Punkt). Die Entleerungsmarken sind vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar anzubringen bzw. zu entfernen. Die Bereitstellung der Behälter bzw. die Anbringung von Entleerungsmarken bei Entleerungsbedarf gemäß diesem Abs. 1 hat bis 07:00 Uhr am Abholtag, frühestens am Vorabend zu erfolgen.

(2) Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden durch den Landkreis vom Standplatz/Sammelstandplatz zur Entleerung abgeholt, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind.

(3) Für alle Behälter, die nach dieser Satzung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße bereitzustellen sind, kann eine Abholung vom Standplatz oder einem vereinbarten Bereitstellungsplatz beantragt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind. Die maximale Transportentfernung beträgt 200 m. In der Abfallgebührensatzung ist hierfür eine Servicegebühr geregelt.

(4) Werden Behälter nach Abs. 2 abgeholt, muss der Sammelstandplatz unverschlossen sein. Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden vom Landkreis Schließleistungen gebührenpflichtig übernommen, d. h. der Landkreis erhält vom Grundstückseigentümer einen Schlüssel und öffnet mit diesem den verschlossenen Sammelstandplatz. Der Grundstückseigentümer muss dem Landkreis die Schlüssel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Schließleistungen aushändigen. Sollen Schließleistungen entfallen, ist dies dem Landkreis zwei Wochen vor Beendigung der Schließleistung mitzuteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(6) Die Behälter sind so bereitzustellen, dass vorbeigehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(7) Können Grundstücke von einem Sammelfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, sind die vom Landkreis zugelassenen Behälter vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an der nächsten mit Sammelfahrzeugen gefahrlos erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung oder wegen anderer Hinderungsgründe die Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und mit einer Gesamtmasse von 26 t nicht zulässig ist.

Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsplatz.



- (8) Zugelassene Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle sind zugebunden neben den Behältern oder auch allein wie Behälter bereitzustellen.
- (9) Behälter werden nicht entleert, wenn:
- der Behälter nicht der Abfallentsorgungssatzung entspricht (ohne Transponder, Behälter nicht registriert),
 - der Zugang/die Zufahrt zum Behälter nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist oder der Behälter entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung verschlossen ist,
 - beim Behälter das in § 22 Abs. 6 zulässige Gesamtgewicht überschritten ist oder der Behälter von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle enthält,
 - der Behälter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 überfüllt ist, so dass der Deckel sich nicht schließen lässt und der Behälter nicht in die Schüttvorrichtung des Müllfahrzeuges eingesetzt werden kann,
 - der Inhalt entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 und 3 so zusammengepresst/eingefroren ist, dass er trotz mehrmaligem Anschlagen nicht aus dem Behälter rutscht,
 - der Abfallsack entgegen § 20 Abs. 8 nicht zugebunden oder entgegen § 17 Abs. 5 das zulässige Gesamtgewicht überschreitet.
 - Behälter für biologisch verwertbare Abfälle entgegen § 7 Abs. 2 mit nicht hierfür zugelassenen Abfällen befüllt sind (Fehlwürfe).

Erfolgt auf Grund vorgenannter Gründe keine Entleerung, wird dies dem Abfallerzeuger kenntlich gemacht. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Nachentsorgung und Gebührenreduzierung. Ist ein Behälter für biologisch verwertbare Abfälle fehl befüllt, wird der Behälter mit der nächsten Leerung für gemischte Siedlungsabfälle geleert. Hierfür fällt neben den ohnehin geltenden Gebühren für die Entsorgung von Bioabfall eine Zusatzgebühr Fehlbeefüllung Bio an.

§ 21 Bereitstellungsplätze und Zuwegungen

(1) Fahrwege und vereinbarte Bereitstellungsplätze, von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen für Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der geltenden und einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) erfüllt werden. Die Bereitstellungsplätze und Standplätze von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen, Zufahrten und Straßen sind von Schnee und Eis zu befreien und so abzustumpfen, dass ein sicheres Befahren und Begehen ermöglicht wird. Sie müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der vereinbarte Bereitstellungsplatz von dem der Behälter abgeholt wird, muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
- b) Die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens eins zu sechs betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg der Behälter bis einschließlich 240 l vom Bereitstellungsplatz bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist, darf nicht länger als 5 m, bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die vom Bereitstellungsplatz abgeholt werden, nicht mehr als 15 m, bei gesondertem Antrag auf gebührenpflichtigen Transport gemäß § 20 Abs. 3 nicht länger als 200 m sein.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind auch Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l sowie Behälter von Sammelstandplätzen am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist, bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Der Landkreis kann einen geeigneten Bereitstellungsplatz, von dem die Behälter abgeholt werden, festlegen. Dabei können insbesondere für die Winterzeit besondere Festlegungen erfolgen, um die Entsorgung auch im Falle von Schnee und Eis zu sichern.

(4) Der mit der Abfallsammlung beauftragte Dritte ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und der Entleerung der Behälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich. Verunreinigungen, die durch zu wenige und übervolle Behälter verursacht werden, sind nicht durch den beauftragten Dritten verschuldet.

§ 22 Behandlung der Behälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Behälter einschließlich der am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern bzw.

von elektronischen Datenträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist.

(3) Es ist untersagt, heiße Asche, glühende oder brennende Gegenstände in die Behälter zu füllen, die Abfälle in den Behältern mit mechanischen Hilfsmitteln einzupressen, einzuschlämmen oder zu verbrennen. Die Deckel der Behälter müssen jederzeit schließbar sein. Bei Frost ist ein Anfrieren der Abfälle im Behälter durch richtige Befüllung und richtige Vorbehandlung zu verhindern.

(4) Für abhanden gekommene Behälter, die durch den Landkreis bereitgestellt werden und für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige. Das gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(5) Der Landkreis stellt auf Antrag Behälter mit Schwerkraftschlössern zur Verfügung. Sind bereits Behälter gestellt, erfolgt dies im Rahmen eines gebührenpflichtigen Behälteränderungsvorgangs. Der selbständige Anbau von Schlössern und sonstigen Anbauten an den Behältern ist nicht gestattet.

(6) Für die Benutzung von Behältern sind folgende Füllgewichte zugelassen:

- Behälter mit	60 l	Fassungsvermögen
	40 kg	Gesamtgewicht (GW)
- Behälter mit	80 l	Fassungsvermögen
	40 kg	GW
- Behälter mit	120 l	Fassungsvermögen
	48 kg	GW
- Behälter mit	240 l	Fassungsvermögen
	96 kg	GW
- Behälter mit	1.100 l	Fassungsvermögen
	440 kg	GW
- Restabfallsack mit	60 l	Fassungsvermögen
	20 kg	GW

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 23 Unterbrechung der Entsorgung

(1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, durch behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Behälter sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und erst vor dem nächsten Abfuhrtermin wieder bereitzustellen.

§ 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Abfall gilt als angefallen, wenn die in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmalig erfüllt sind, spätestens aber zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gemäß §§ 8 bis 16 und § 20 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(4) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen, Recyclinghöfen oder Annahmestellen angenommen sind.

(5) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfallsammelbehälter oder zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle zu entfernen.

§ 25 Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.



(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die Veränderung der Beschäftigtenanzahl von Gewerbebetrieben sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben sowie beim Wegfall der Voraussetzungen für die Eigenkompostierung nach § 13 Abs. 4.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisher Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis schriftlich nachzuweisen (z. B. Kopie des Teils des Kaufvertrages aus dem sich Käufer und Verkäufer ergeben). Zu diesem Nachweis ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 26 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl im Wohnbereich für den Bescheid über alle zum 1.1. eines Kalenderjahres entstehenden Abfallgebühren ist der 31.10. des vorhergehenden Jahres auf Basis der Zahlen des Einwohnermeldeamtes.

§ 27 Bekanntmachungen

Soweit die auf Grund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Weitere Publikationen der notwendigen Informationen sind die Lokalpresse sowie der unter redaktioneller Verantwortung des Landkreises jährlich erscheinende Abfallkalender.

§ 28 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 Abs. 4 die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
 - entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 - entgegen § 5 Abs. 1, 5 und 6 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 - entgegen dem Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassende Abfälle nicht dem Landkreis überlässt, sondern sie anderweitig, etwa durch Ablagerung auf öffentlichen oder privaten Flächen oder Überlassung an Dritte, entsorgt;
 - entgegen § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 6 andere Abfälle als biologisch verwertbare Abfälle in die Behälter für biologisch verwertbare Abfälle einwirft;
 - entgegen § 8 Abs. 3 in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonagen einwirft;
 - entgegen § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2, S. 8 i. V. m. § 9 Abs. 4-6 sowie § 20 Abs. 1 Abfälle vor dem Bereitstellungstermin bereitstellt;
 - entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 - entgegen § 11 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushalten nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
 - entgegen § 12 gefährliche Abfälle nicht dem Landkreis überlässt oder diese nur am Sammelplatz ablegt oder verschiedene Schadstoffe vermischt;
 - entgegen § 14 Abs. 2 Klärschlamm nicht zu den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen bringt;
 - entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 3 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
 - entgegen § 15 Abs. 5 Bauarbeiten nicht anzeigt;
 - entgegen § 16 Abs. 1 gemischte Siedlungsabfälle nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt;
 - entgegen § 16 Abs. 3 andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle in Behältern bereitstellt;
 - gegen die Verpflichtung nach § 18 Abs. 3 verstößt, die Aufstellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle im Rahmen der Erstgestaltung zu dulden;

- entgegen § 18 Abs. 6 Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereit gestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
 - entgegen § 18 Abs. 10 Abfälle in nicht zugewiesene oder fremde Behälter entsorgt;
 - entgegen § 20 Abs. 6 Behälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 - entgegen § 20 Abs. 9, § 7 Abs. 2 Behälter für biologisch verwertbare Abfälle mit anderen Abfällen fehl befüllt;
 - entgegen § 22 Abs. 2 und 3 Behälter in unzulässiger Weise füllt, insbesondere Abfälle einschlämmt, einpresst, heiße Asche oder brennende oder glühende Abfälle einfüllt;
 - entgegen § 24 Abs. 6 Abfallsammelbehälter bzw. zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder überlassene Abfälle entfernt;
 - entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung) vom 02.03.2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 17.10.2018

Altekrüger
Landrat

„Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) erfolgte mit Bescheid vom 19.11.2018 der zuständigen Behörde, Landesamt für Umwelt, (Gesch.Z.: LfU_T16-3115/82+8#301699/2018). Die Zustimmung zum Ausschluss der in § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier vom Einsammeln und Befördern –.“

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung

Erhebungsbogen zu Abfällen aus Abbruch- und/oder Baumaßnahmen

Landkreis Spree-Neiße
Dezernat I, FB Umwelt, 70.3
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Diese Erhebungsbögen vor Beginn der zuständigen Behörde zurücksenden.

1. Angaben zum Bauherren

- 1.1 Firma / Name
- 1.2 Straße / Haus-Nr.
- 1.3 PLZ / Ort

2. Abfallherkunft

- 2.1 Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. Anfallstelle
- 2.2 Gemarkung, Flur, Flurstück
- 2.3 Straße / Haus-Nr.
- 2.4 PLZ / Ort
- 2.5 Name / Anschrift des Abriß-/ Bauunternehmens, Telefon, Fax

Angaben zur baulichen Anlage

bisherige Nutzung:

- Wurden Untersuchungen an der Bausubstanz durchgeführt ?
ja () nein ()
- Ergebnis der sachkundigen bzw. sachverständigen Untersuchung/Begutachtung der baulichen Anlage hinsichtlich des Vorhandenseins von
- () Gefahrstoffen im Sinne der GefahrstoffVO (z.B. teerhaltige Stoffe od. Bindemittel, PCP (Holzschutzmittel)-haltiges Holz, gesundheitsschädliche KMF o.a.)
 - () schadstoffhaltiger bzw. verunreinigter Bausubstanz, die beim Abbruch/Entsorgung getrennt zu halten und zu behandeln ist (§ 7 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 48 KrWG)
 - () schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten/-verdachtsflächen sowie konkrete Umstände, die einen dahingehenden Verdacht rechtfertigen (vgl. § 2 Abs. 4, 5 und 6 BBodSchG)
 - () biologische Arbeitsstoffen i.S. der BiostoffVO (z. B. Schimmelpilze, Hausschwamm, Keime in gesundheitlich bedenklichem Umfang)

Abbruch inkl. Fundamente und Bodenplatte ?

ja () nein ()

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Reuthen, Spremberg und Welzow, die Recyclinghöfe in Spremberg, Guben, Welzow, Forst und Werben, die Deponie Forst, die Abfallannahmestelle Forst sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich rechtem Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten.

(2) Für das Vorhalten bzw. die Inanspruchnahme seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Spree-Neiße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Gebühren zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis durch die Entsorgung, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen:

1. Grundgebühr Wohnbereich

Die Grundgebühr Wohnbereich wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier, biologisch verwertbaren Abfällen, Alttextilien/Schuhe, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Recyclinghöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle sowie für die Entsorgung der auf dem Grundstück bis zu einem jährlichen Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert anfallenden gemischten Siedlungsabfälle, nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen, erhoben.

2. Grundgebühr Nichtwohnbereich

Die Grundgebühr Nichtwohnbereich wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier, Alttextilien/Schuhe, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Recyclinghöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle, nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

2a. Grundgebühr Nichtwohnbereich mit biologisch verwertbaren Abfällen (Bio)

Die Grundgebühr Nichtwohnbereich mit biologisch verwertbaren Abfällen wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier, biologisch verwertbaren Abfällen, Alttextilien/Schuhe, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Recyclinghöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

3. Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus anfallenden gemischten Siedlungsabfälle in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle wird eine Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (bis 1.100 l) erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des Regelbehältervolumens von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Volumen der zusätzlich entleerten Behälter.

Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle gilt auch für die Entleerung von Veranstaltungsbehältern i. S. v. § 17 Abs. 2, S. 4 Abfallentsorgungssatzung.

4. Leerungsgebühr Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle aus Groß- und Pressbehältern wird die Leerungsgebühr-Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter für jede Entleerung erhoben. Sie

bemisst sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Behältervolumen (Transportanteil) sowie nach der Art und dem Gewicht der Abfälle (Entsorgungsanteil) gemäß Anlage 2.

5. Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der auf einem Grundstück bis zum jährlichen Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter anfallenden biologisch verwertbaren Abfällen wird eine Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach dem Behältervolumen.

6. Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das jährliche Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter je Behälter hinaus anfallenden biologisch verwertbaren Abfällen wird eine Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfällen erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des genannten jährlichen Pflichtleerungsvolumens in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Behältervolumen.

6a. Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus Behältern für biologisch verwertbare Abfälle mit Fehlwürfen im Rahmen der Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen nach § 20 Abs. 9 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen fehlbefüllter Behälter und dem Behältervolumen. Die Gebühr wird zusätzlich zu den sonst für die Entleerung von Behältern für biologisch verwertbare Abfälle geltenden Gebühren (Leerungsgebühr, Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle) erhoben.

7. Behältermietgebühr

Die Behältermietgebühr wird für das Bereitstellen der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle einschließlich des Behälteridentifikationssystems (Transponder), sowie der Groß- und Pressbehälter nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter erhoben.

7a Schloss Behältermietgebühr

Die Schloss-Behältermietgebühr wird für das Bereitstellen von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle und Behältern für biologisch verwertbare Abfälle (einschließlich des Behälteridentifikationssystems –Transponder –) mit Schwerkraftschloss nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter erhoben.

8. Gebühr für Restabfallsäcke

Für die Abfallentsorgung über Restabfallsäcke werden Gebühren nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke zzgl. Porto im Falle der Versendung der Restabfallsäcke durch den Landkreis erhoben.

9. Servicegebühr

Werden auf Antrag des Gebührenschuldners

- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier und biologisch verwertbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l vom vereinbarten Bereitstellungsplatz abgeholt und über eine längere Strecke als 5 m, höchstens jedoch 200 m, bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, an welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist transportiert,

- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier mit einem Fassungsvermögen größer als 240 l über eine längere Strecke als 15 m, höchstens jedoch 200 m, zwischen Sammelstandplatz oder vereinbartem Bereitstellungsplatz bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, an welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist transportiert

wird eine Servicegebühr erhoben.

Die Servicegebühr bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und dem Fassungsvermögen der transportierten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier und biologisch verwertbare Abfälle sowie nach der Länge des Transportweges.

10. Schließgebühr

Für das Öffnen und Schließen des Sammelstandplatzes von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier und biologisch verwertbare Abfälle wird neben der Servicegebühr eine jährliche Schließgebühr pro Sammelstandplatz erhoben.

11. Behälteränderungsgebühr

Für die Aufstellung oder Abholung sowie den Wechsel von Behältern einschließlich des Austauschs bestehender Behälter gegen solche mit Schwerkraftschloss wird eine Behälteränderungsgebühr pro Änderungsvorgang erhoben. Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Änderungsvorgang. Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls erhoben. In den Fällen der erstmaligen Aufstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier und biologisch ver-



wertbare Abfälle und die endgültige Abziehung aller Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier und biologisch verwertbare Abfälle von dem Grundstück wird keine Behälteränderungsgebühr erhoben.

12. Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle

Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bestimmt sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle gemäß Anlage 4.

13. Annahmegerühr

Bei Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen bestimmt sich die Annahmegerühr nach dem Entsorgungsweg und der Art und dem Gewicht, im Falle der Kleinanlieferung (bis 2 m³) davon abweichend nach der Art und dem Volumen oder der Stückzahl der Abfälle nach Maßgabe von Anlage 3 und Anlage 3a.

14. Gebühr für den Eilservice

Der Landkreis bietet einen Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung an. Die Gebühr für den Eilservice wird je Anfahrt des Grundstückes erhoben. Im Falle der vergeblichen Anfahrt (kein Sperrmüll bereitgestellt oder entgegen § 9 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung keine Person anwesend) wird die Gebühr für den Eilservice ebenfalls erhoben.

15. Gebühr für den Ersatz von Behältern

Für beschädigte Behälter aufgrund unsachgemäßer Benutzung und verschuldetem Behälterverlust fordert der Landkreis Ersatz in Form einer Gebühr. Diese wird zusätzlich zur Behälteränderungsgebühr erhoben und richtet sich nach der Behälterart (Volumen, mit/ohne Schwerkraftschloss) und der Anzahl der beschädigten Behälter.

16. Gebühr für Gewebesäcke

Für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden Gebühren erhoben. Sie bemessen sich nach Anzahl und Größe der Gewebesäcke.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr Wohnbereich beträgt je Kalenderjahr 41,60 EUR pro Person.

(2) Die Grundgebühr Nichtwohnbereich beträgt je Kalenderjahr 37,66 EUR pro Einwohnergleichwert (EWG).

(2a) Die Grundgebühr Nichtwohnbereich biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Kalenderjahr 41,60 EUR pro Einwohnergleichwert (EWG).

(3) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für gemischte Siedlungsabfälle beträgt: 0,02395 EUR/l. Daraus ergibt sich die Gebühr je Entleerung, die über das Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. Einwohnergleichwert und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
60 l Behälter	1,44 EUR
80 l Behälter	1,92 EUR
120 l Behälter	2,88 EUR
240 l Behälter	5,75 EUR
1.100 l Behälter	26,36 EUR

3a) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Groß- und Pressbehältern beträgt je Entleerung:

Behälterart	Transportanteil	Zuzüglich Annahmeanteil
bis 10 m ³ Großbehälter	95,58 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2 und 6
über 10 m ³ Großbehälter	95,58 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2 und 6
10 m ³ Pressbehälter	95,58 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2 und 6
20 m ³ Pressbehälter	95,58 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2 und 6

(4) Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle

Die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Kalenderjahr und Behälter:

Behälterart	Gebühr
120 l	14,32 EUR
240 l	28,64 EUR

(5) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für biologisch verwertbare Abfälle beträgt: 0,01491 EUR/l. Daraus ergibt sich die Gebühr je Entleerung, die über das jährliche Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und Jahr sowie 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	1,79 EUR
240 l Behälter	3,58 EUR

(5a) Die Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Entleerung:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	5,00 EUR
240 l Behälter	10,00 EUR

(6) Die Behältermietgebühr beträgt

• für Restabfallbehälter und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle

Behälterart	je Stück
60 l Behälter	1,44 EUR pro Kalenderjahr
80 l Behälter	1,44 EUR pro Kalenderjahr
120 l Behälter	1,44 EUR pro Kalenderjahr
240 l Behälter	1,98 EUR pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	13,74 EUR pro Kalenderjahr

• für Restabfallbehälter und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle mit Schwerkraftschloss:

Behälterart	je Stück
60 l Behälter	2,56 EUR pro Kalenderjahr
80 l Behälter	2,56 EUR pro Kalenderjahr
120 l Behälter	2,56 EUR pro Kalenderjahr
240 l Behälter	3,10 EUR pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	15,09 EUR pro Kalenderjahr

• für Groß- und Pressbehälter

Behälterart	je Stück
3 m ³ Großbehälter	209,90 EUR pro Kalenderjahr
5 m ³ Großbehälter	230,89 EUR pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	251,88 EUR pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	293,86 EUR pro Kalenderjahr
10 m ³ Pressbehälter	1.731,69 EUR pro Kalenderjahr
20 m ³ Pressbehälter	1.889,10 EUR pro Kalenderjahr

(7) Die Gebühr für einen Abfallsack beträgt 1,80 EUR, im Falle der Versendung zzgl. Porto.

(8) Die Servicegebühr beträgt je Entleerung eines vom Sammelstandplatz oder vereinbarten Bereitstellungsplatz abgeholt Behälters abhängig vom Fassungsvermögen und der Entfernung:

• für 60-240 Liter Behälter:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [EUR]
0	5	0,00 EUR
> 5	25	1,36 EUR
> 25	50	4,71 EUR
> 50	100	13,48 EUR
> 100	150	20,22 EUR
> 150	200	26,96 EUR

• für 1.100 Liter Behälter:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [EUR]
0	15	0,00 EUR
> 15	30	1,36 EUR
> 30	50	5,06 EUR
> 50	100	13,48 EUR
> 100	150	20,22 EUR
> 150	200	26,96 EUR

(9) Die Schließgebühr beträgt je Sammelstandplatz und Kalenderjahr 48,60 EUR.

(10) Die Behälteränderungsgebühr beträgt je Änderungsvorgang 22,00 EUR.

(11) Für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsprechend § 12 Abs. 5 i. V. m Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr entsprechend Anlage 4 erhoben.

(12) Für die Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen, in § 1 Abs. 1 benannten Abfallentsorgungsanlagen und sonstigen Annahmestellen, werden die in den Anlagen 2, 3, 3a, 4, 5, 5a und 6 aufgeführten Annahmegerühren erhoben.

(13) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung bzw. für die vergebliche Anfahrt beträgt 115,00 EUR je Anfahrt (Anfahrts-pauschale).



(14) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern nach unsachgemäßer Behandlung oder verschuldetem Behälterverlust beträgt:

Behälterart	je Stück	je Stück inkl. Schwerekraftschloss
60 l Behälter	21,57 EUR	38,44 EUR
80 l Behälter	21,57 EUR	38,44 EUR
120 l Behälter	21,57 EUR	38,44 EUR
240 l Behälter	29,75 EUR	46,62 EUR
1.100 l Behälter	206,15 EUR	226,40 EUR

(15) Die Gebühren für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519) betragen:

Gewebesack (Platten- Bag) für Asbest (L x B x H: 2,5 x 0,3 x 1,1) m	8,50 EUR/Stück
Gewebesack (Big- Bag) für Asbest (L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,1) m	8,50 EUR/Stück

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 1 EG-BGB oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EG-BGB, so ist - abweichend von Satz 1 - der jeweils Berechtigte neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungsfrage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung genutzt, so ist der Nutzer des Grundstückes neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig, sofern er die Bereitstellung eines Behälters für gemischte Siedlungsabfälle gemäß §§ 16 bis 18 der Abfallentsorgungssatzung beantragt hat. Bei teilweiser gewerblicher/freiberuflicher Nutzung und Identität von Grundstückseigentümer und Gewerbetreibendem/Freiberufler sowie gemeinsame Behälternutzung können die auf den/die privaten Haushalte entfallenden Gebühren einerseits und das Gewerbe/die freiberufliche Nutzung entfallenden Gebühren andererseits in einem einzigen Gebührenbescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer (nicht: dem Gewerbebetrieb oder Freiberufler) geltend gemacht werden.

(3) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Abs. 2 BKleingGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

(4) Im Falle des Erwerbs von Restabfallsäcken und Gewebesäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner.

(5) Gebührensschuldner der Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist derjenige, der die Entsorgung gefährlicher Abfälle in mehr als haushaltsüblicher Menge beantragt.

(6) Gebührensschuldner der Annahmegerühr ist derjenige, auf dessen Veranlassung der Abfall angeliefert wird.

(7) Gebührensschuldner für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist derjenige, der die Entsorgung im Eilservice beantragt. Er ist auch Gebührensschuldner im Falle einer vergeblichen Anfahrt.

(8) Mehrere Gebührenschriftliche sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

(9) Beim Wechsel des Gebührenschriftlichen geht die Gebührenschriftliche für die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss Behältermietgebühr auf den neuen Verpflichteten mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats über. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gebührenschriftlichen oder der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, der ermächtigt ist, zu Lasten der künftigen Masse Verbindlichkeiten zu begründen und zu zahlen, geht die Gebührenschriftliche für die in Satz 1 genannten Gebühren mit Beginn des auf die Insolvenzeröffnung bzw. die Bestellung folgenden Kalendermonats auf den Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter über.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenschriftliche, Änderung und Reduzierung der Gebühr

(1) Die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss Behältermietgebühr entstehen als

Jahresgebühren zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres oder werden die Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Behälter für biologisch verwertbare Abfälle im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entstehen die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwangs folgt und enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.

(2) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle entsteht mit jeder über das Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. Einwohnerequivalent hinaus in Anspruch genommenen Entleerung der zugelassenen Behälter.

(2 a) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter entsteht mit jeder Entleerung. Werden bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen, wie z. B. Volksfeste, Messen o. ä. Veranstaltungen Behälter für gemischte Siedlungsabfälle für die Dauer der Veranstaltung angemeldet, entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung die Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle.

(3) Die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle entsteht mit jeder über das Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter oder 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter pro Jahr hinaus in Anspruch genommenen Entleerung.

(4) Die Leerungsgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle entsteht mit jeder Entleerung eines fehlbefüllten Behälters zusätzlich zu den sonstigen Gebühren für die Entleerung von Behältern für biologisch verwertbare Abfälle (Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle).

(5) Die Gebühr für einen Abfallsack und Gewebesack entsteht mit Abgabe des Abfallsackes bzw. Gewebesackes an den Erwerber.

(6) Die Servicegebühr entsteht mit der Entleerung des Behälters für gemischte Siedlungsabfälle, Papier oder biologisch verwertbarer Abfälle.

(7) Die Schließgebühr entsteht als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

(8) Die Behälteränderungsgebühr entsteht mit Anfahrt zum Zwecke der Aufstellung bzw. Abholung der Behälter.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsteht mit der Übergabe der gefährlichen Abfälle an den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten des Landkreises.

(10) Die Annahmegerühr entsteht mit der Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle.

(11) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstückes zwecks Abholung des Sperrmülls.

(12) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern entsteht mit der Aufstellung der Ersatzbehälter bzw. Abholung der beschädigten Behälter.

(13) Der Gebührenschriftliche ist verpflichtet, Veränderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der dem Grundstück gem. Anlage 1 zuzurechnenden Einwohnergleichwerte unverzüglich mit entsprechendem Nachweis zu melden.

(14) Sind mehrere Personen auf dem Grundstück gemeldet, bleiben auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Bemessung des Grundbetrags Personen unberücksichtigt, die im laufenden Jahr dauerhaft außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studierende, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner, Montagearbeiter). Der Antrag kann nur für die über eine Person hinausgehenden Personen gestellt werden. Er ist schriftlich mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung) einzureichen und gilt ab Antragstellung bzw. ab dem Folgemonat, jedoch nicht rückwirkend. Bei Haushalten mit mehr als drei Kindern unter 18 Jahren erfolgen auf schriftlichen Antrag die Gebührenerhebung und die Festlegung des Regelbehältervolumens wie für einen 5-Personen-Haushalt. Die Nachweise sind jährlich zu erbringen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr, die Schloss Behältermietgebühr sowie die Schließgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und in zwei gleichen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. fällig.

Entstehen die vorgenannten Gebühren im Laufe des Kalenderjahres, so werden sie ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und in Höhe des auf den Zeitraum Januar bis Juni entfallenden Betrages zum 01.04. und in Höhe des auf den Zeitraum Juli bis Dezember entfallenden Betrages am 01.10. fällig.

Wird der Bescheid nach dem 01.04., aber vor dem 01.10. erlassen, wird der auf den 01.04. entfallende Teilbetrag abweichend von Satz 1 14 Tage nach

Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid nach dem 01.10. erlassen, werden die Gebühren abweichend von Satz 1 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen, die Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle, die Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle, die Servicegebühr für den Transport der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier oder biologisch verwertbare Abfälle und die Behälteränderungsgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke und Gewebesäcke ist im Falle der Abholung sofort bar zu entrichten. Im Falle der Versendung der Restabfallsäcke wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Annahmegerühr und die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind bei Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle sofort bar zu entrichten. Im Falle der Abholung durch den Landkreis wird die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird bei Anfahrt des Grundstückes fällig und ist sofort bar zu entrichten. Bei verborgener Anfahrt wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen, die den Abfuhrhythmus beeinflussen, lassen die Gebührenpflicht unberührt und berechtigen nicht zur Kürzung der Gebührenscheid. Wird die Abfallentsorgung folglich durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, widrige Witterungsbedingungen, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenscheidner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei länger als einen Monat andauernden Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgenden haben, kann der Landkreis Ermäßigungen vornehmen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Anlagen

Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5, 5a und 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Anzeigepflicht/Auskunftspflicht

(1) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenscheidners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenscheidner unverzüglich und schriftlich (z. B. Kopie des Kaufvertragsteils, aus dem Verkäufer und Käufer hervorgehen) dem Landkreis nachzuweisen.

(2) Jeder Gebührenscheidner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Landkreis diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen nach § 4 Abs. 14 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder entgegen § 8 Abs. 1 Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenscheidners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree Neiße (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2017 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 17.10.2018

Harald Altekrüger
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

Faktoren zur Berechnung des Regelvolumens und der Grundgebühren für den Nichtwohnbereich (1 Faktor = 1 Einwohnergleichwert)

Bezeichnung	Faktor	Bezugsgröße
Krankenhaus	0,80	pro Bett
Pflegeheim/ Altenheim	1,00	pro Bett
Bildungs- und Kindereinrichtung	0,20	pro Auszubildenden/ Kind/Schüler
Bank	0,50	pro Beschäftigten
Verwaltung	0,50	pro Beschäftigten
Versicherung	0,50	pro Beschäftigten
selbst. Handwerk	0,50	pro Beschäftigten
Handel	0,50	pro Beschäftigten
Praxis	0,50	pro Beschäftigten
Verband/Verein	0,50	pro Beschäftigten
Sonstig freiberuflich tätig	0,50	pro Beschäftigten
Gaststätte/Hotel	2,00	pro Beschäftigten
Imbissstätte mit Einweggeschirr	4,00	pro Beschäftigten
ohne Einweggeschirr	2,00	pro Beschäftigten
Groß- und Supermarkt	2,00	pro Beschäftigten
Bäckergewerbe	1,00	pro Beschäftigten
Fleischergewerbe	1,00	pro Beschäftigten
Tankstelle	1,00	pro Beschäftigten
Freizeiteinrichtung	2,00	pro Beschäftigten
Lager	0,50	pro Beschäftigten
Campingplatz	0,30	pro Platz
Wochenendgrundstück	0,50	pro Grundstück
Kleingartenanlage	0,20	pro Parzelle
Beherbergung	1,00	pro Beschäftigten
Internat/Wohnheim	1,00	pro Bewohner
Strafvollzugsanstalt	1,00	pro Bett
Industrie- und landwirtschaftlicher Betrieb	0,50	pro Beschäftigten
Gewerbe mit Beschäftigten, die nicht überwiegend auf dem Grundstück des Unternehmens oder Betriebes tätig sind	0,20	pro Beschäftigten
übriges Gewerbe und Einrichtung	0,50	pro Beschäftigten
Wochenmarkt (regelmäßig stattfindend)	0,20	pro Stand

Definition Beschäftigter: Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, auf Basis eines Werkvertrages Tätigen, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende usw. Teilzeitbeschäftigte werden der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend anteilig berücksichtigt.

Definition Stand: Als Stand gelten die regelmäßig durch Marktteilnehmer genutzten Stellflächen. Die Ermittlung der Anzahl der Stände erfolgt anhand der durchschnittlichen Belegung des Marktes. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über die Bemessungszahl.

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegerührnliste für die Annahme von Abfällen der Abfallannahmestelle Forst und die Behandlung der Abfälle

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	71,99
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	71,99
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	71,99
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	71,99
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	71,99
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	71,99
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	71,99
07 02 13	Kunststoffabfälle	71,99
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	71,99
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	71,99
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehschpäne	71,99
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	71,99
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	71,99
Anlagen 17 02 03	Kunststoff	71,99

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	190,52
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	96,21
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	96,21
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	71,99
19 08 02	Sandfangrückstände	71,99
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	71,99
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	71,99
19 12 01	Papier und Pappe	71,99
19 12 04	Kunststoff und Gummi	71,99
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	71,99
19 12 08	Textilien	71,99
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	190,52
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	71,99
20 01 10	Bekleidung	71,99
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	71,99
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	71,99
20 03 02	Marktabfälle	71,99
20 03 03	Straßenkehrschutt	71,99
20 03 07	Sperrmüll	71,99
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	71,99

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen am Recyclinghof Forst und Guben**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/Mg
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	173,04
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	1.911,24
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	155,34
20 02 01	kompostierbare Abfälle nur Recyclinghof Forst	33,16

Altreifen, AVV 16 01 03

Reifenart	Gebühr ohne Felge [EUR/Stück]	Gebühr mit Felge [EUR /Stück]
Fahrrad	1,50	2,25
Kraftrad, Schubkarre	2,00	3,00
Personenkraftwagen	4,00	6,00
Kleintransporter	7,00	10,50
Lastkraftwagen	12,00	15,00
Traktoren	36,00	45,00
Radlader	120,00	180,00

Kleinanlieferer bis 2 m³

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in EUR
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und kompostierbare Abfälle	bis 0,5 m³	6,00
	> 0,5 bis 1,0 m³	12,00
	je weitere 0,5 m³	6,00
Fenster, Türen	pro Stück	7,50

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/m³
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltig Produkte (Dachpappe)	1.529,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Zaunelemente, Bretter)	86,52
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	233,01
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserwolle)	185,17
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	191,88
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	128,38

Anlage 3 a zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen am Recyclinghof Werben, Spremberg, Welzow bzw. bei Waagenausfall auch für den Recyclinghof Forst und Guben:****Altreifen, AVV 16 01 03**

Reifenart	Gebühr ohne Felge [EUR/Stück]	Gebühr mit Felge [EUR/Stück]
Fahrrad	1,50	2,25
Kraftrad, Schubkarre	2,00	3,00
Personenkraftwagen	4,00	6,00
Kleintransporter	7,00	10,50
Lastkraftwagen	12,00	15,00
Traktoren	36,00	45,00
Radlader	120,00	180,00

Kleinanlieferer bis 2 m³

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in EUR
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und kompostierbare Abfälle	bis 0,5 m³	6,00
	> 0,5 bis 1,0 m³	12,00
	je weitere 0,5 m³	6,00
Fenster, Türen	pro Stück	7,50

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/m³
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltig Produkte (Dachpappe)	1.529,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Zaunelemente, Bretter)	86,52
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	233,01
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserwolle)	185,17
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	191,88
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	128,38

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung**Gebührenliste für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/kg
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,57
20 01 15	Laugen	0,96
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,53
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe...	0,68
15 01 10	Verpackungen PU-Dosen	0,07
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Betriebsmittel)	0,50
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Boden)	0,50
16 01 70	Ölfilter	0,50
16 05 07	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,89
16 05 08	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,89
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,53
20 01 27	Farben, Druckreste, Klebstoffe, Kunstharze ...	0,53
20 01 13	Lösemittel	0,83
20 01 14	Säuren	0,96
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,72
20 01 17	Fotochemikalien	0,55
20 01 19	Pestizide	1,89
20 01 21	quecksilberhaltige Abfälle	12,80
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	0,13
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,55

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Deponiebaumaterial auf der Deponie Reuthen**



Für die Sanierungsmaßnahmen auf der Deponie Reuthen werden bei Bedarf nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen. Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht. Vor der Annahme der Materialien für den Deponiebau ist deren Eignung anhand der Zulassungswerte gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV nachzuweisen.

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	25,00
10 09 08	Gießformen und -sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	14,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	14,00
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	14,00
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	14,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	14,00
17 01 01	Beton gebrochen, Korngröße 0/32 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen)	1,50
17 01 01	Beton	25,00
17 01 02	Ziegel	8,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	8,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	8,00
17 01 07	Beton gebrochen, Korngröße 0/65 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen und Wegebau)	1,50
17 02 02	Glas	14,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – DK 0 ausgesiebt (nur bei Eignung für Zwischenabdeckung)	1,50
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	8,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Streugut Winterdienst)	25,00
19 12 05	Glas	14,00
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	14,00
20 02 02	Boden und Steine	8,00

Anlage 5a zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Forst**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	35,70
10 09 08	Gießformen und -sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	19,85
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	71,40
17 01 01	Beton	19,85
17 01 02	Ziegel	18,04
17 01 03	Fliesen und Keramik	18,04
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	18,04
17 02 02	Glas	19,85
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 05 05 fällt	59,90
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 05 fällt	71,40
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	116,88
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	18,04
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	35,70
19 12 05	Glas	19,85
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	19,85
20 02 02	Boden und Steine	18,04

Anlage 6 zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für Abfälle aus Großbehältern gemäß § 2 (3a)**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	55,17
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	1.869,72
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	232,93
20 02 01	kompostierbare Abfälle	33,16

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN**Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße**

Der Kreistag (KT) hat in seiner 29. Sitzung am 14. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Kreistagsbeschluss-Nr.: 271-029/2018

Der KT beschließt den Beschluss vom 22. August 2018 zur Ausschreibung der Stellen des Ersten Beigeordneten und des weiteren Beigeordneten aufzuheben.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 272-029/2018

Die Einwendungen der Städte Guben, Forst (Lausitz), Drebkau, Spremberg und Welzow, der Gemeinde Neuhausen/Spree sowie der Ämter Burg (Spreewald), Döbern-Land und Peitz richten sich gegen die Höhe der Kreisumlage.

- Den Einwendungen der Stadt Guben wird nicht entsprochen.
- Den Einwendungen der Stadt Forst (Lausitz) wird nicht entsprochen.
- Den Einwendungen der Stadt Drebkau wird nicht entsprochen.
- Den Einwendungen der Stadt Spremberg wird nicht entsprochen.
- Den Einwendungen der Stadt Welzow wird nicht entsprochen.
- Den Einwendungen der Gemeinde Neuhausen/Spree wird nicht entsprochen.
- Den Einwendungen des Amtes Burg (Spreewald) wird nicht entsprochen.
- Den Einwendungen des Amtes Döbern-Land wird nicht entsprochen.
- Den Einwendungen des Amtes Peitz wird nicht entsprochen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 273-029/2018

Der KT beschließt die 1. Nachtragssatzung des Landkreises Spree-Neiße einschließlich der Änderung des Stellenplanes für die Haushaltsjahre 2018/2019 einschließlich der folgenden Änderungsanträge:

- Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktionen FREIE BÜRGER, SPD/LuU, DIE LINKE, CDU und Freie Wähler/SPN die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 auf 41,17 % und für das Haushaltsjahr 2019 auf 39,41 % festzusetzen. Die Deckung erfolgt aus der Rücklage.
- Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE für den Haushalt 2019 im Produktbereich 11 die Aufnahme einer Haushaltsposition Internationale Beziehungen mit einem Betrag von 20.000 Euro.
- Der KT beschließt auf Antrag der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und

Finanzausschusses die Bereitstellung von jährlich zusätzlich 100.000 Euro in der Haushaltsposition 36320 zur Finanzierung von je einer Unterstützungskraft in Familientreffs und Mehrgenerationenhäusern des Landkreises Spree-Neiße.

- Der Kreistag beschließt gemäß Kreistagsbeschluss 265-028/2018 vom 17.10.2018 zwei Stellen zusätzlich zur Verstärkung des sozialpsychiatrischen Dienstes des Fachbereichs Gesundheit in den Stellenplan 2019 aufzunehmen. Die Besetzung dieser Stellen soll zum 01.07.2019 realisiert werden. Die erforderlichen Personalkosten zur Besetzung der Stellen in Höhe von 55.000 Euro sind in den Nachtragshaushalt 2019 einzustellen. Bis Ende des 1. Quartals 2019 soll eine abschließende Bewertung zur Stellenbesetzung im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss als Voraussetzung für die Stellenausschreibung erfolgen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 274-029/2018

Der Kreistag beschließt, dass der Ausschuss für Struktur und Zusammenarbeit aus 5 ordentlichen Mitgliedern und 5 Stellvertretern besteht.

Der Ausschuss setzt sich gem. § 43 Abs. 2 und 3 BbgKVerf i.V.m. § 41 Abs. 1ff BbgKVerf wie folgt zusammen:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
CDU-Fraktion Raik Nowka	Monika Schulz-Höpfner
CDU-Fraktion Eberhard Brünch (Fraktion Freie Wähler SPN)	Wolfgang Just (Fraktion Freie Wähler SPN)
Fraktion - SPD/Lu.U. Jörg Rakete	Steffen Krautz
Fraktion - Die Linke Ingo Paeschke	Diethelm Pagel
Fraktion - FREIE BÜRGER Egbert S. Piosik	Dr. Torsten Schüler

Vorsitzender des Ausschusses: Raik Nowka

Alle Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (L.), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



NICHTAMTLICHER TEIL

Frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2019



Wir wünschen Ihnen eine ruhige, besinnliche Adventszeit, frohe Festtage und für das neue Jahr Glück, Gesundheit und Erfolg, verbunden mit unserem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit.

Ihr Pflegestützpunkt Spree-Neiße



Frau Schönbrunn



Frau Massnick



Frau Marggraf

Zu allen Fragen der Pflege beraten wir Sie gern, individuell und kostenlos.

Sie finden uns im Pflegestützpunkt Forst (Lausitz), in der Heinrich-Heine-Straße 1, (im Kreishaus), in 03149 Forst (Lausitz), im Haus A, Zimmer A.1.29 oder A.1.30.

Unsere Sprechzeiten sind dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr.

Unsere Telefonnummern lauten: 03562 986-15027, -15098 und -15099.

Sie können uns auch unter folgender E-Mail Adresse erreichen:
forst@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

Darüber hinaus führen wir regelmäßig jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Dresdner Straße 12 in 03130 Spremberg Sprechzeiten durch.

Wir bieten Ihnen eine neutrale Pflegeberatung und -koordination. Wir sind eine kostenlose und neutrale Beratungsstelle der Pflege- und Krankenkassen und der kommunalen Träger.

Pflegestützpunkt Forst (Lausitz)

Weihnachtsausstellung im Kulturschloss Spremberg

„Pony-Weihnacht und andere Geschichten – Die schönsten Kinderbücher der DDR“

Das Niederlausitzer Heidemuseum gibt mit seiner diesjährigen Weihnachtsausstellung einen Einblick in die breite Palette der in der DDR erschienen Kinderbücher.

Dabei sind solche bekannten Buchautoren wie Elizabeth Shaw oder Hanna Roth-Schaberschul sowie die Illustratoren Gerhard Lahr und Werner Klemke, aber auch Ingeborg Meyer-Rey mit einer Auswahl ihrer hervorragenden Kinderbücher vertreten. Natürlich dürfen auch die unterhaltenden Geschichten der Abendgrußdarsteller Pittiplatsch und Schnatterinchen, Fuchs und Elster oder das Sandmännchen nicht fehlen. Doch auch die Erinnerungen an Meister Nadelöhr werden bei den Großeltern geweckt werden.

Zirka 200 Kinderbücher werden zu sehen sein, doch können sie nur einen kleinen Einblick in die Vielfalt der Themen geben, sollen aber gleichzeitig auch anregen, in der Weihnachtszeit selbst wieder einmal zum Buch zu greifen.

Um dem Schloss und der Ausstellung wieder eine weihnachtliche Atmosphäre zu geben, wurden auch in diesem Jahre wieder Weihnachtsbäume von Kindergruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen liebevoll geschmückt und im gesamten Haus aufgestellt.



Die Ausstellung im Kulturschloss, Schloßbezirk 3, in Spremberg kann bis zum 24. Februar 2019 besucht werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag: 9 – 17 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage: 14 – 17 Uhr
Montag: geschlossen

Eintritt:

Erwachsene: 3 EUR; Ermäßigungsberechtigte: 2 EUR

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Projektpräsentation im Rahmen der IMPULS-Messe Cottbus vom 11. bis 12.01.2019

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Spree-Neiße vor Ort



Studium? Ausbildung? Jobb? Oder erst mal ein Gap Year einlegen? Gar nicht so einfach, sich zu entscheiden. Die größte Bildungsmesse und Jobbörse des Bundeslandes Brandenburg IMPULS Messe Cottbus hilft bei einer Entscheidung. Hier bekommt man einen Überblick über die Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- Möglichkeiten und über die Berufswege sowie umfassende Informationen über Existenzgründung und Unternehmenssicherung. Rund 220 Aussteller informieren zwei Tage lang darüber, was sie bieten.

Unternehmen stellen Ausbildungsplätze und duale Studiengänge vor. Hochschulen erklären, wie ein Studium abläuft, was gelernt wird und welche Einsatzmöglichkeiten sich dadurch eröffnen. Zusätzlich informieren Berufsverbände, Kammern, die Bundesagentur für Arbeit, Ministerien, Behörden und viele weitere Institutionen über alles, was junge Menschen für ihre Zukunft wissen müssen.

Eine der institutionellen Einrichtungen ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Spree-Neiße, die CIT GmbH, welche gemeinsam mit dem polnischen Partner dem Landkreis Nowa Sól im Rahmen eines deutsch-polnischen EU-Projektes die Möglichkeiten des Lernens, der Ausbildung, der Praktika in deutschen oder polnischen Unternehmen und somit der Bildung eines gemeinsamen, grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes darstellt.

Die Projektpräsentation findet in der Halle 3, Stand Nr. 5B002 statt.

Das grenzüberschreitende zweisprachige Projekt „Gemeinsam für das Grenzgebiet – Verbesserung der Bildungsinfrastruktur und Entwicklung der grenzüberschreitenden Kompetenzen“, welches am 01.04.2018 begonnen wurde und bis Ende 2020 weitergeführt wird, ist ein aus dem INTERREG VA-Programm gefördertes Projekt.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Spree-Neiße

Ausbildungsberufe & Studiengänge - noch bis zum 15.01.2019 Bewerbung möglich

Der Landkreis Spree-Neiße bietet zum 01. September 2019 folgenden Studiengang an:

Studiengang „Öffentliche Verwaltung Brandenburg (LL.B.)“

Der Bachelorstudiengang umfasst 7 Semester und ist dual aufgebaut. Er besteht aus 5 fachtheoretischen und 2 berufspraktischen Semestern. Die fachtheoretische Studienzeit absolvieren Sie an der Technischen Hochschule Wildau (THW). In den berufspraktischen Studienzeiten lernen Sie unterschiedliche Fachbereiche des Landkreises Spree-Neiße kennen.

Die Schwerpunkte des theoretischen Studiums umfassen folgende Fachgebiete:

- Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht
- Staats- und Verfassungsrecht
- Betriebswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft
- Management, Verwaltungslehre, Organisation, Soziologie und Politologie

Die praktischen Fähigkeiten werden in verschiedenen Fachbereichen des Landkreises Spree-Neiße vermittelt. In der Praxis werden beispielsweise folgende Aufgabenbereiche kennengelernt: Personalverwaltung, Finanzen, Recht, Ordnung/Sicherheit/Verkehr und Soziales. Zertifizierte Ausbilder/-innen unterstützen bei Praxiseinsätzen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife
- gute Schulleistungen, vor allem in Deutsch, Mathematik und Politischer Bildung, idealerweise als Leistungskurse
- ein hohes Maß an Sorgfalt, Kommunikationsfähigkeit, Empathie
- ein fundiertes Allgemeinwissen, politisches Interesse, Analyse- und Problemlösefähigkeiten
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Leistungs- und Lernbereitschaft

Während der gesamten Studienzeit sind Sie beim Landkreis Spree-Neiße im Rahmen einer Studienvereinbarung beschäftigt. Die Vergütung wird in Anlehnung der Richtlinie KAV-RL-Bachelorstudium i. d. F. vom 11.12.2015 gezahlt (derzeitig Bruttoentgelt i. H. v. 1.258,07 Euro pro Monat).

Dem Bewerbungsschreiben beizufügen sind aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Kopien der letzten beiden aktuellen Schulzeugnisse. Eine Kopie des letzten aktuellen Schulzeugnisses ist nachzureichen.

Das Bewerberauswahlverfahren startet mit einem Einstellungstest. Dazu ist es notwendig, in Ihrem Bewerbungsschreiben Ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15.01.2019** (Poststempel des Landkreises Spree-Neiße) an den

**Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)**

oder per E-Mail in einer zusammengefassten Datei im pdf-Format mit einer Größe von max. 5 MB unter Angabe des Adressaten Haupt- und Personalverwaltung an datenaustausch@lkspn.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Hobracht, Tel.: 03562 986-11120, E-Mail: l.hobracht-hauptamt@lkspn.de.

Hinweis:

Für den Fall der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag beizulegen. Es werden keine Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten verschickt.

Der Landkreis Spree-Neiße bietet zum 01. September 2019 zwei Studienplätze an:

Studiengang „Verwaltungsinformatik (B.Sc.)“

Der Bachelorstudiengang umfasst 7 Semester und ist dual aufgebaut. Er besteht aus 5 fachtheoretischen und 2 berufspraktischen Semestern. Die fachtheoretische Studienzeit absolvieren Sie an der Technischen Hochschule Wildau (THW). In den berufspraktischen Studienzeiten lernen Sie die studienrelevanten Fachbereiche des Landkreises Spree-Neiße kennen.

Das Studium besteht zu 70 Prozent aus technischen Inhalten im Bereich Informatik und 30 Prozent aus Themen der öffentlichen Verwaltung im Bezug zur Informatik.

Die Schwerpunkte des theoretischen Studiums umfassen folgende Fachgebiete:

- IT-Infrastruktur und Netze
- Datenbanken und -management
- Programmierung und Entwicklung
- IT-Sicherheit, Datenschutz und Datensicherheit
- Verwaltungsrecht, Staats- und Europarecht, Zivilrecht
- Öffentliche Finanzwirtschaft
- Projekt- und Geschäftsprozessmanagement

Die praktischen Fähigkeiten werden Ihnen in den zuständigen Fachbereichen des Landkreises Spree-Neiße vermittelt. Zertifizierte Ausbilder/-innen unterstützen Sie bei Ihren Praxiseinsätzen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife
- gute Schulleistungen, vor allem in den Fächern Mathematik, Informatik und Englisch, idealerweise als Leistungskurse
- grundlegende praktische und theoretische IT-Kenntnisse
- Analyse- und Problemlösefähigkeiten
- eigenständiges und zielstrebiges Handeln in Verbindung mit einer großen Belastbarkeit
- Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Leistungs- und Lernbereitschaft

Während der gesamten Studienzeit sind Sie beim Landkreis Spree-Neiße im Rahmen einer Studienvereinbarung beschäftigt. Die Vergütung wird in Anlehnung der Richtlinie KAV-RL-Bachelorstudium i. d. F. vom 11.12.2015 gezahlt (derzeitig Bruttoentgelt i. H. v. 1.258,07 Euro pro Monat).

Dem Bewerbungsschreiben beizufügen sind aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Kopien der letzten beiden aktuellen Schulzeugnisse. Eine Kopie des letzten aktuellen Schulzeugnisses ist nachzureichen.

Das Bewerberauswahlverfahren startet mit einem Einstellungstest. Dazu ist es notwendig, in Ihrem Bewerbungsschreiben Ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15.01.2019** (Poststempel des Landkreises Spree-Neiße) an den

**Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)**

oder per E-Mail in einer zusammengefassten Datei im pdf-Format mit einer Größe von max. 5 MB unter Angabe des Adressaten Haupt- und Personalverwaltung an datenaustausch@lkspn.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Hobracht, Tel.: 03562/986-11120, E-Mail: l.hobracht-hauptamt@lkspn.de.

Hinweis:

Für den Fall der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag beizulegen. Es werden keine Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten verschickt.

Der Landkreis Spree-Neiße bietet ab 01.08.2019 die Ausbildung im Ausbildungsberuf

Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement

an.

Die duale Ausbildung dauert 3 Jahre und erfolgt im Blockunterricht. Die theoretische Ausbildung wird an der Berufsschule im Oberstufenzentrum II in Cottbus und in der Außenstelle des Niederlausitzer Studieninstituts in Lübben durchgeführt. Neben der theoretischen Ausbildung erfolgt die praktische Ausbildung in verschiedenen Fachbereichen der Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße, um die unterschiedlichen Verwaltungsaufgaben praxisnah kennen zu lernen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- mittlere Reife/Fachoberschulreife
- gute Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie eine gute Allgemeinbildung
- ein hohes Maß an Engagement, Aufgeschlossenheit und Flexibilität
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Kontaktfreudigkeit und gute Umgangsformen
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Neigung zur systematischen, ordentlichen und kontinuierlichen Arbeit

Die Auszubildendenvergütung richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD – Besonderer Teil BBiG).

Dem Bewerbungsschreiben beizufügen sind aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Kopien der letzten Schulzeugnisse. Eine Kopie des letzten aktuellen Schulzeugnisses ist nachzureichen.

Das Bewerberauswahlverfahren startet mit einem Eignungstest. Dazu ist es notwendig, dass Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben Ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.01.2019 (Poststempel des Landkreises Spree-Neiße) an den

**Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)**

oder per E-Mail in einer zusammengefassten pdf-Datei mit einer Größe von max. 5 MB unter Angabe des Adressaten Haupt- und Personalverwaltung an datenaustausch@lkspn.de

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Ruff, Tel.: 03562 986-11180, E-Mail: r.ruff-hauptamt@lkspn.de.

Hinweis:

Für den Fall einer Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Es werden keine Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten verschickt.

Der Landkreis Spree-Neiße bietet ab 01.09.2019 die Ausbildung im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/-r

an.

Die duale Ausbildung dauert 3 Jahre und erfolgt im Blockunterricht. Die theoretische Ausbildung wird an der Berufsschule im Oberstufenzentrum II in Cottbus und in der Außenstelle des Niederlausitzer Studieninstituts in Lübben durchgeführt. Neben der theoretischen Ausbildung erfolgt die praktische Ausbildung in verschiedenen Fachbereichen der Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße, um die unterschiedlichen Verwaltungsaufgaben praxisnah kennen zu lernen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- mittlere Reife/Fachoberschulreife
- gute Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie eine gute Allgemeinbildung
- ein hohes Maß an Engagement, Aufgeschlossenheit und Flexibilität
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Kontaktfreudigkeit und gute Umgangsformen
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

Die Auszubildendenvergütung richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD – Besonderer Teil BBiG).

Dem Bewerbungsschreiben beizufügen sind aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Kopien der letzten Schulzeugnisse. Eine Kopie des letzten aktuellen Schulzeugnisses ist nachzureichen.

Das Bewerberauswahlverfahren startet mit einem Eignungstest. Dazu ist es notwendig, dass Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben Ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15.01.2019** (Poststempel des Landkreises Spree-Neiße) an den

**Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)**

oder per E-Mail in einer zusammengefassten pdf-Datei mit einer Größe von max. 5 MB unter Angabe des Adressaten Haupt- und Personalverwaltung an datenaustausch@lkspn.de

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Ruff, Tel.: 03562 986-11108, E-Mail: r.ruff-hauptamt@lkspn.de

Hinweis:

Für den Fall einer Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Es werden keine Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten verschickt.

Azubis suchen wieder Webseitenprojekte

Der Förderverein für regionale Entwicklung e. V. setzt sich mit seinen Azubi-Projekten für die praxisnahe Ausbildung von Berufsschülern und Studenten ein. Dank dieser Initiative können Azubis aus den Bereichen Büromanagement, Mediengestaltung und Programmierung ihr in der Berufsschule erworbenes Wissen im Rahmen der Webseitengestaltung für Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen praktisch anwenden. Neue Teilnehmer am Förderprogramm „Brandenburg vernetzt“ ermöglichen den Azubis an abwechslungsreichen Webseitenprojekten tätig zu werden und mit den Projektpartnern gemeinsam einen neuen, modernen Internetauftritt zu entwickeln, der anschließend eigenständig – ohne Programmiererkenntnisse – gepflegt werden kann. Die Erstellung der Webseiten ist für die Projektpartner dabei kostenfrei. Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind selbst zu tragen.

Schon bei der Erstellung der Webseite werden die geltenden Datenschutzrichtlinien berücksichtigt und umgesetzt, beispielsweise mithilfe einer Beispiel-Datenschutzerklärung, die auf Wunsch verwendet werden kann. Das Redaktionssystem, mit dem die Projektpartner ihre Seite selbstständig aktualisieren können, bietet darüber hinaus alle Voraussetzungen für einen barrierefreien Internetauftritt. Beim Design wird sich maßgeblich an den Vorstellungen und Wünschen der Projektpartner orientiert. Der kostenfreie telefonische Support des Fördervereins, an den sich die Projektpartner auch nach Abschluss des Projektes bei Fragen und Problemen wenden können, ist bis mindestens 2025 gesichert. Weitere Informationen und Referenzen sowie Stimmen unserer zufriedenen Projektpartner finden Sie unter www.azubis-projekte.de

Ermöglichen Sie den Azubis, Berufserfahrung zu sammeln. Bei Fragen rufen Sie unter der Telefonnummer 0331 55047471 an oder schicken eine E-Mail an info@azubi-projekte.de

Ihr Förderverein für regionale Entwicklung e. V.



Erste Bienenbroschüre für den Landkreis SPN erschienen

*Kostenloses Arbeitsmaterial
auch für alle Bildungseinrichtungen*

Der Landkreis Spree-Neiße hat zum ersten Mal eine Bienenbroschüre herausgebracht zum Thema „Bienen schaffen Leben – Der Landkreis Spree-Neiße blüht für die Bienen“. Auf Grund der außerordentlichen Bedeutung der Honigbiene haben wir versucht in dieser Publikation die Interessen der Imkervereine zu Wort kommen zu lassen, sowie die Belange der Landwirte. Weiterhin wollen wir mit dieser Publikation einen Beitrag für eine verstärkte Wahrnehmung der Probleme und Herausforderungen in der Öffentlichkeit leisten.

Herausgekommen ist dabei – in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Imkerverein Cottbus e.V. 1875 und dem Wochenkurier Lokalverlag sowie mit der Sparkasse Spree-Neiße - ein informatives und äußerst übersichtliches Ratgeberheft.

Auf den knapp 50 Seiten der noch druckfrischen Broschüre gibt es Informationen u. a. „Wie Bienen ihren Staat organisieren“, „Warum Bienen für die Natur so wichtig sind“, „Wie kommt der Honig ins Glas?“, „Was brauche ich als Neuimker?“ und gleichzeitig sind die jeweiligen Ansprechpartner der Imkervereine im Landkreis Spree-Neiße aufgelistet.

„Bienen in Gefahr“ ist vielleicht auch ein interessantes Thema für einen Projekttag in den Schulen. Um das Interesse an der Natur und dem Umweltschutz zu stärken, sowie Berührungspunkte zum Bienenvolk abzubauen oder die Neugier zu wecken, einmal ein Imker zu werden, bieten wir allen Bildungseinrichtungen diese wertvolle und informative Broschüre kostenlos als Arbeitsmaterial für den Unterricht an. Die Bienenbroschüre ist ab sofort kostenlos im Foyer des Kreishauses, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (L.) und bei den Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises sowie bei den Tourist-Informationsstellen erhältlich.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße



Die Wirtschaftsregion Lausitz bündelt als Plattform Planung und Steuerung

Gemeinsam und arbeitsbereit, viele positive Impulsgeber: Die Lausitz-Landräte und der Cottbuser Oberbürgermeister, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg sowie zahlreiche Wirtschaftsvertreter und die Zukunftswerkstatt der Wirtschaftsregion Lausitz (WRL) legen das Fundament für einen gelingenden länderübergreifenden Strukturwandel – die Wirtschaftsregion Lausitz ist arbeitsbereit und vorbereitet, um künftig als zentrale Plattform kompakt und koordiniert die Heimat lebenswert und zukunftsstark zu machen.

Geredet wurde, um klug zu handeln: Die vergangenen Wochen haben Gesellschafter und Geschäftsführer der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH genutzt, um die Strategie für die Entwicklung und Perspektiven der Lausitz und auch ein Zeichen in Richtung Bundeskommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ abzustimmen. Es wurde ein klarer Auftrag definiert: „Das war intensives Arbeiten, das den gemeinsamen Willen zur Einheit in Vielfalt zeigt“, sagte Torsten K. Bork, Geschäftsführer der Wirtschaftsregion Lausitz. „Denn die WRL als sächsisch-brandenburgische Entwicklungsgesellschaft und Spiegel der Lausitzer Lebenswelt ist arbeitsbereit, partnerschaftlich und kooperativ künftig die langfristige Strukturentwicklung zu steuern und zu koordinieren. Das ist Rückenwind auf dem Weg zur lebenswerten Lausitz für die nächsten Generationen“.

Die Gesellschafterversammlung will den weiten Horizont der Lausitzer Landschaft beherzt ins Denken und Handeln hineinragen: Engstirnige Konkurrenzallüren zwischen regionalen Strukturen sollen künftig vermieden werden. „Nicht ein Mensch, nicht eine Gegend der Lausitz soll zum alten Eisen gehören, dafür umso mehr alles kleinmütige Regional-Gerangel“, so Bork. Die Wirtschaftsregion Lausitz sei eine funktionierende Organisationsstruktur, die im Strukturwandel von jedem genutzt werden könne. „Die zahlreichen Kompetenzen dieser großartigen europäischen Zukunftsregion mit Potenzial gilt es zusammenzuführen, um im Einklang aller Interessen zielgerichtet noch aktiver zu werden. Das kann die Wirtschaftsregion Lausitz für alle leisten“, ist sich Bork sicher. Besonderen Wert wird die WRL dabei auf die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen Städten und Gemeinden in der Lausitz sowie auf die Erfahrungen und Kompetenzen unserer Lausitzrunde der direkt vom Strukturwandel betroffenen Kommunen legen.

Bürokratie solle vermieden und die vorhandene Funktionskraft der WRL voll ausgeschöpft werden.

Wichtige Kompetenzen erarbeitete sich die Wirtschaftsregion Lausitz auch schon in den vergangenen neun Jahren als vormalige „Energierregion Lausitz“: Sie brachte regelmäßig Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Kammern, Verbände, Politik, Zivilgesellschaft und Sozialwesen zusammen, um neue Impulse für die Entwicklung der Gesamtregion zu setzen. Zudem ist die Gesellschaft bereits heute in der Lage, Fördergelder auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene zu identifizieren, akquirieren und „einzuholen“ und hat in dieser Art bereits viele erfolgreiche Projekte umgesetzt. „Wir müssen den Schritt wagen, nun auch an vorderster Stelle mitzuwirken“, sagt Bork, und: „Es geht um die Chance, europäische Förderungs- und Strukturveränderungsprozesse als Vorbild- und Modellregion aktiv zu Gunsten unserer Lausitz zu begleiten.“

Gleich zwei Bundesprojekte sind derzeit Ankerpunkte im Zukunftsdialoog der WRL über die Gestaltung des energiewendebedingten Strukturwandels: Im Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier“ wurden nach dem 1. Ideen- und Projektaufruf des Regionalen Investitionskonzeptes (RIK) Lausitz erste Vorhaben positiv bewertet. Noch dieses Jahr sollen Projekte für eine zukunftssträchtige Lausitz starten. Mit dem Projekt "Zukunftswerkstatt Lausitz" im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) erarbeitet die WRL mit allen Akteuren ein gemeinsames Leitbild und eine klare daraus abgeleitete Entwicklungsstrategie. Es werden entsprechende innovative Ideen und nachhaltige Projekte für die Länder, den Bund und die EU zur Ausrichtung der regionalen Strukturpolitik hervorgehen.

Borks Appell: „Wir als Wirtschaftsregion Lausitz rufen einmal mehr dazu auf, jetzt mit allen Partnern und allen Akteuren und mit voller Kraft und basisnah gemeinsam Perspektiven zu entwickeln, um die Zukunftschancen unserer Lausitz zu nutzen“.

Wirtschaftsregion Lausitz GmbH

Wir trauern um Hans Hütten

*Das Schönste was ein Mensch hinterlassen kann,
ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen, die an ihn denken.*

Hans Hütten verschrieb sich in besonderer und umfassender Weise der Blasmusik. Durch sein musikalisches Wirken unter anderem als Trompeter, Leiter des Blasorchesters Cottbus, freischaffender Komponist, Vorsitzender des Vereines Neue Musik, Fachberater und künstlerischer Leiter des Gesangsvereins „Liederkrantz“ schaffte er eine Symbiose, die auch überregional in seinem komplexen, künstlerischen Schaffen Beachtung und Bedeutung fand. Seine Kompositionen erfüllten vor allem seinen Anspruch an Variabilität und ästhetischem Empfinden und fanden so Einzug in das Repertoire vieler Orchester und die Herzen seines Publikums. Besonders durch seine warmherzige, fast väterliche Art und dem ihm eigenen Anspruch an musikalische Vielfalt förderte, begeisterte und prägte Hans Hütten maßgeblich junge Musiker der Region.

Harald Altekrüger
Landrat

Sonja Junghänel
Leiterin Musik- und Kunstschule

Fischereiabgabemarken 2019

Ab sofort sind die Fischereiabgabemarken für das Kalenderjahr 2019 bzw. 2019-2023 bei der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz) erhältlich.

Die Höhe der Kosten für die Fischereiabgabe beträgt:

für Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr
für das Kalenderjahr 2019 - 12,00 EUR

für Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr
für die Kalenderjahre 2019 bis 2023 - 40,00 EUR

für Kinder und Jugendliche (8. – 18. Lebensjahr) für
das Kalenderjahr 2019 – 2,50 EUR

Untere Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM FOKUS



Liebe Leserinnen und Leser,

in der heutigen Ausgabe stellen wir Ihnen den Klein-Kölziger Ziegeleibahn e.V. vor, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Industriegeschichte von Klein Kölzig einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Mitglieder des Vereins kümmern sich seit vielen Jahren um den Erhalt der bahntechnischen Anlagen und den Wiederaufbau der Schienentrasse der einstigen Feldbahn. Dank einer LEADER-Förderung konnten die Gleisanlagen erweitert werden.

Neuer Ziegeleibahnpark Klein Kölzig



Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Klein Kölziger Ziegeleibahn e. V. fand am 9. November 2018 die Jubiläumsveranstaltung mit Freunden, Mitstreitern und Förderern an der Alten Ziegelei in Klein Kölzig statt. Voller Stolz präsentierten die Vereinsmitglieder an diesem Tag den neuen Rundkurs um die Ziegeleiteiche und machte sich damit selbst das schönste und größte Geschenk zum Jubiläum.

Die Gleisanlagen der Ziegeleibahn wurden mit dem Rundkurs um 1.000 Meter erweitert. Die bereits vorhandenen 650 Meter Schienentrasse und der Lokschuppen entstanden in den letzten 10 Jahren. In unzähligen Arbeitsstunden waren die Mitglieder des Ziegeleibahnvereins unermüdlich im Einsatz getreu dem Motto: „Taten zeigen wie jemand ist. Worte zeigen wie jemand gerne wäre.“ Meist an den Wochenenden wurde tatkräftig gehämmert, geschraubt und geschippt. Die Restaurierung der drei Lokomotiven erfolgte nach historischem Vorbild. Drei Loren, die ehemals Ton und Kohle transportierten, erhielten einen Aufbau und nun können Personen mitfahren. Ein lang ersehntes Ziel des Vereins war ein Rundkurs der Schmalspurbahn um die Ziegeleiteiche. Da dies die finanziellen Mittel des Vereins nicht hergaben, suchte der Verein nach Möglichkeiten einer Förderung. Der Vorstand des Vereins nahm Kontakt mit der LAG Spree-Neiße-Land e.V. auf und im September 2017 reichte der Ziegeleibahnverein einen Antrag auf LEADER-Förderung ein. Nach Befürwortung der LAG Spree-Neiße-Land e.V. und der Bewilligung durch das Land Brandenburg begannen im Frühjahr 2018 die Bauarbeiten. Nach nur fünf Monaten Bauzeit waren die 1.000 Meter Gleise für den Rundkurs verlegt. Im kommenden Jahr werden 350 Meter für das 2. Gleis auf der ehemaligen Tonbahnstrecke zur Bahnunterführung errichtet. Insgesamt stehen dann 2.000 Meter Schmalspurgleis für die Feldbahn zur Verfügung. Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben belaufen sich auf circa 300.000,00 EUR und wurden mit rund 200.000,00 EUR aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond (ELER) und aus Landesmitteln gefördert.

Seit seiner Gründung hat der Ziegeleibahnverein sein Domizil in der Alten Ziegelei mit dem vollständig erhaltenen Ringbrandofen. In den Sommermonaten bietet der Verein Führungen in der Ziegelei und Fahrten mit der Ziegeleibahn an. Das gesamte Areal liegt im UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen. Seit vielen Jahren besteht eine enge Kooperation mit dem Förderverein Geopark Muskauer Faltenbogen e.V. Gemeinsame Veranstaltungen wie die Geoparkwochen im Frühjahr oder der "Tag des Geotops" im Oktober erfreuen sich großer Beliebtheit bei Jung und Alt.

Für die 18 Mitglieder des Vereins beginnt die Saison im Ziegeleibahnpark am Sonntag nach Ostern mit der 1. Feldbahnfahrt. Weitere Veranstaltungen an Christi Himmelfahrt oder zur Lausitzer Museumsnacht im September folgen.

Weihnachtsmarkt an der Alten Ziegelei

Bereits zum 10. Mal findet in diesem Jahr der traditionelle Weihnachtsmarkt an der Alten Ziegelei statt. Alle Vereinsmitglieder sind voller Vorfreude und haben mit den Vorbereitungen alle Hände voll zu tun. Traditionell bringt der Weihnachtsmann für jedes Kind ein Geschenk mit. In diesem Jahr wird er mit der Feldbahn über den neuen Rundkurs kommen. **Groß und Klein sind am Samstag, dem 15. Dezember 2018, von 13 bis 19 Uhr dazu herzlich eingeladen.**



Klein Kölziger Ziegeleibahn e.V.
An der Alten Ziegelei 1
03159 Neiße-Malxetal, OT Klein Kölzig
Tel.: 0175 2966441
info@ziegeleibahn-klein-koelzig.de
www.ziegeleibahn-klein-koelzig.de

Text und Fotos: LAG Spree-Neiße-Land e. V.



Vorstandsmitglieder des Klein Kölziger Ziegeleibahn e.V. Michael Heßlich, Uwe Eppinger und Thomas Hempel (v.l.)



Lokführer Thomas Hempel sorgt für pünktliche Fahrt der Schmalspurbahn



Die Alte Ziegelei ist seit 10 Jahren das Vereinsheim des Klein Kölziger Ziegeleibahn e.V.



Ansprechpersonen in der
LEADER-Region "Spree-Neiße-Land"
Katrin Lohmann und Manuela Tilch
Raum A.4.20, Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 03562 986-16199
Internet: www.spree-neisse-land.de



Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

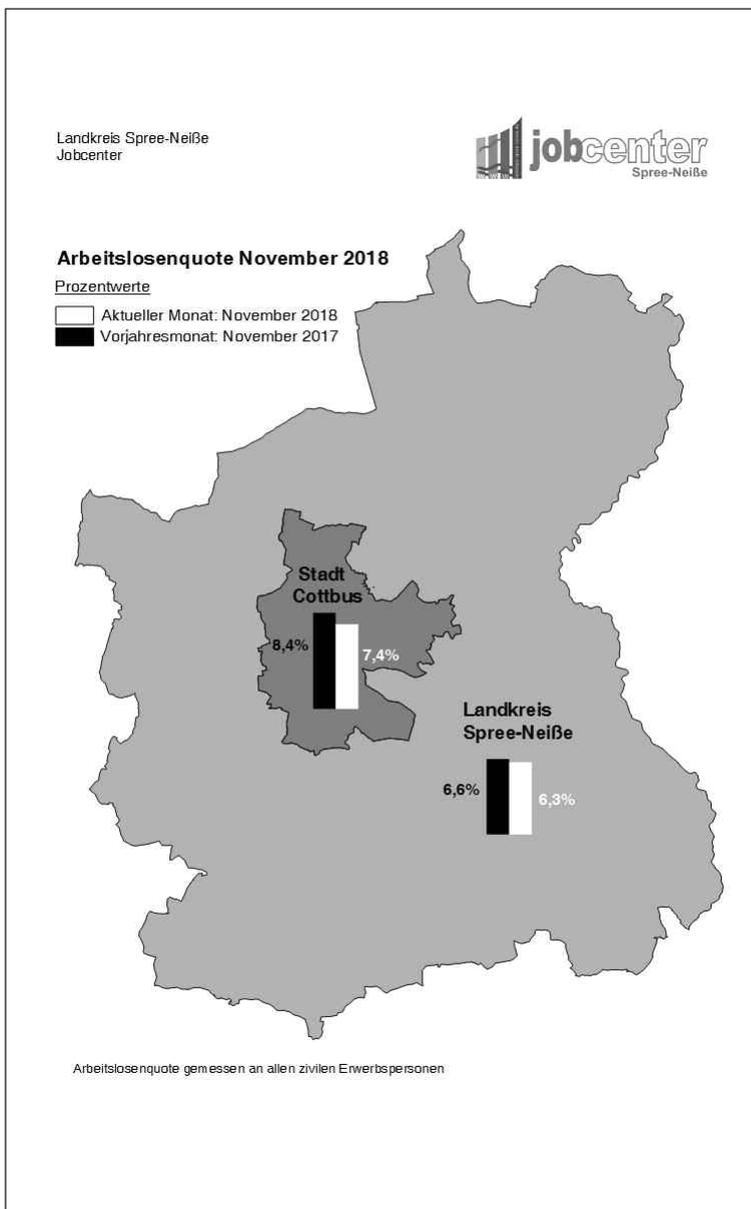


EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert



Kommunale Jobcenter: Stark. Sozial. Vor Ort

Das Jobcenter Spree-Neiße wird als kommunales Jobcenter durch den Landkreis Spree-Neiße betrieben und erfüllt bereits seit 14 Jahren die Aufgaben nach dem SGB II eigenverantwortlich. Bundesweit arbeiten 104 und damit ein Viertel der 407 Jobcenter als kommunale Jobcenter.

Mit dem Slogan „Stark. Sozial. Vor Ort“ startete am 26. November 2018 eine bundesweite Informationskampagne der kommunalen Jobcenter. Mit der Kampagne soll die Bedeutung von dezentralen Strukturen, örtliche Verantwortlichkeit und eine integrierte Leistungserbringung aus einer Hand gezeigt werden. Dabei wollen die kommunalen Jobcenter deutlich machen, dass es nicht immer nur um Zahlen geht sondern darum, dass sie Menschen dabei unterstützen wollen, eigenverantwortlich zu leben. Dabei kommt es auf persönliche Erreichbarkeit und gegenseitige Wertschätzung an. Wir wollen als kommunales Jobcenter den Kunden nicht als statistische Größe sehen, sondern legen großen Wert darauf, dass jede Akte für uns ein Gesicht hat.

Das zur Kampagne gehörende Foto zeigt sechs Hände, die gemeinsam an einem Strang ziehen. Dabei steht jede Hand sinnbildlich für eine



Berufskategorie im Handwerk. Aber die Hände stehen auch dafür, dass sich das Jobcenter gemeinsam mit den Kunden auf den Weg in den neuen Job machen will. Dabei bedarf es mehr als der Vermittlung einer Ausbildungsstelle oder eines Arbeitsplatzes. Denn zuvor sind oftmals fachliche Kompetenzen zu erweitern oder Schwierigkeiten gesundheitlicher Art aus dem Weg zu räumen. Wir helfen bei Verschuldung, Sucht, psychosozialen Problemen oder bei der Kinderbetreuung.

Das Jobcenter Spree-Neiße ist Teil des Landkreises und bietet ein Gesamtpaket an Leistungen und Lösungen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit. Diese Leistungen werden aus einer Hand erbracht, so dass das Jobcenter mit weiteren Bereichen des Landkreises, wie etwa dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, dem Fachbereich Schule und Kultur, der Ausländerbehörde oder der Wirtschaftsförderung eng zusammen arbeitet.

Seit 2005 wurde das regionale Netzwerk an Hilfeleistungen weiter ausgebaut und es konnten in den regionalen Beschäftigungsgesellschaften, den kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden sowie den Vereinen verlässliche und stets bereite Partner gefunden werden. Deshalb bedanken sich die Mitarbeiter des Jobcenters Spree-Neiße bei allen Netzwerkpartnern und wünschen sich eine weitere gute Zusammenarbeit, auch im nächsten Jahr. Die Bundesregierung hat für das Jahr 2019 positive Änderungen zur Arbeitsförderung auf den Weg gebracht, diese Herausforderung wollen wir gern mit unseren Partnern bewältigen.

Die Mitarbeiter haben in den letzten Jahren gelernt, dass es von immenser Bedeutung ist, auf der einen Seite beständig zu sein aber auch wie wichtig es ist, neue Wege zu probieren, um eine bessere Arbeit leisten zu können. Beispiele hierfür sind die im Fallmanagement angebotene Gruppenarbeit, aber auch die Möglichkeit, dass die Fallmanager des Jobcenters bei Bedarf auch außerhalb der Büroräume mit den Kunden ins Gespräch kommen können.

Das Jobcenter Spree-Neiße hat den Anspruch, dass jeder Arbeitsuchende mit der Unterstützung der Fallmanager in seinem Leben einen Schritt weiter kommt – zu einem Schulabschluss, zu einer Ausbildung, zu einer Qualifizierung, am Ende zu einem Job auf dem ersten Arbeitsmarkt. So entfalten wir als Jobcenter kommunale Kraft – das ist unser Markenkern. Wir nehmen unsere Verantwortung ernst, Sozialpolitik aktiv vor Ort zu gestalten. Wir wollen weiter lokale und regionale Aktivitäten entwickeln, die sich gut mit den Maßnahmen unserer örtlichen Netzwerkpartner verzahnen.

Eckdaten des Jobcenters Spree-Neiße im November 2018

	Bedarfsgemeinschaften
Standort Cottbus	795
Standort Forst (Lausitz)	1.720
Standort Guben	1.187
Standort Spremberg	1.221
Gesamt Landkreis Spree-Neiße	4.923
Veränderung ggü. Vormonat	- 16

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

	Personen
Leistungsempfänger nach dem SGB II gesamt (LB)	7.890
davon erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	6.061
davon weiblich	2.989
davon männlich	3.072
davon unter 25 Jahre	594

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

**Arbeitslosenzahlen im November 2018** (Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt			im Bereich					
	aktuell <i>(absolut)</i>	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	SGB II			SGB III		
				aktuell <i>(absolut)</i>	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	aktuell <i>(absolut)</i>	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote
Spree-Neiße	3.820	-264	6,3%	2.772	-210	4,5%	1.048	-54	1,7%
Stadt Cottbus	3.848	-506	7,4%	3.048	-482	5,8%	800	-24	1,5%
Elbe-Elster	3.374	-463	6,2%	2.552	-363	4,7%	822	-100	1,5%
Oberspreewald-Lausitz	4.624	-456	7,9%	3.542	-387	6,1%	1.082	-69	1,9%

Ansprechpartner Jobcenter**Postanschrift**

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15501

Außenstelle Forst (Lausitz)

Richard-Wagner-Str. 37, 03149 Forst (Lausitz)
(zuständig für die Stadt Forst (L.) und das Amt Döbern-Land), Tel.: 03562 6981-95541

Außenstelle Guben,

Bahnhofstraße 4, 03172 Guben
(zuständig für die Stadt Guben, die Gemeinde Schenkendöbern und den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde)
Tel.: 03561 547-65501

Außenstelle Spremberg,

Gerberstraße 3a, 03130 Spremberg
(zuständig für die Stadt Spremberg und die Stadt Welzow)
Tel.: 03563 57-25501

Außenstelle Cottbus,

Makarenkostraße 5, 03050 Cottbus
(zuständig für die Gemeinde Neuhausen/Spree, die Stadt Drebkau, die Gemeinde Kolkwitz, das Amt Burg (Spreewald) und das Amt Peitz), Tel.: 0355 86694-35501

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

Arbeitgeberservice

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15575
E-Mail: jobcenter@lkspn.de

Regelsätze werden angepasst

Wer auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II angewiesen ist, bekommt ab 1. Januar 2019 mehr Geld. Die Regelsätze werden jährlich überprüft und angepasst. Das Statistische Bundesamt errechnet die sogenannte Fortschreibung der Regelbedarfe anhand eines Mischindex. Dieser setzt sich zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung und zu 30 Prozent aus der Nettolohnentwicklung zusammen.

Die Preisentwicklung wird ausschließlich aus regelbedarfsrelevanten Waren und Dienstleistungen ermittelt - Waren und Dienstleistungen, die ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern. Dazu gehören neben Nahrungsmitteln und Kleidung auch Fahrräder und Hygieneartikel. Kosten für Zeitungen und Friseurbesuche fließen ebenso in die Berechnung ein.

Die Regelbedarfssätze für die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung steigen um 2,02 Prozent. Somit ergeben sich folgende Regelsätze:

- Alleinstehende - Alleinerziehende - Volljährige mit minderjährigen Partner	424,00 EUR
- Partner, wenn beide volljährig sind	382,00 EUR
- sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft - Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen	339,00 EUR
- Kinder im 15. Lebensjahr (14 Jahre) - sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft unter 18 Jahren	322,00 EUR
- Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6-13 Jahre)	302,00 EUR
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	245,00 EUR

Vermittlungen seit Januar 2018Quelle: *Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße*

1. Arbeitsmarkt	1.521
Ausbildung	212
Ausbildungsvorbereitung	198
Existenzgründung	46
Fort- und Weiterbildung	199
weitere Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt	1.086
Arbeitsgelegenheiten (2. Arbeitsmarkt)	935

Vermittlungen im November 2018Quelle: *Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße*

1. Arbeitsmarkt	171
Ausbildung	12





Neue Sprechzeiten der Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße ab 01.01.2019

Regionalstellen Guben und Forst (L):

Dienstag von 09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr.

Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Unverändert bleibt die Regionalstelle Spremberg:

Dienstag und Mittwoch von 09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr

Regionalstelle Forst

Asiatisches Gemüseschnitzen

Es werden die Grundkenntnisse des asiatischen Gemüseschnitzens vermittelt. Weihnachtliches Gesteck aus Obst und Gemüse
Dienstag, 18.12.2018, 17:30 - 20:30 Uhr

Gemüseschnitzen für Einsteiger

Dienstag, 29.01.2019, 17:30 - 20:30 Uhr

Hatha Yoga in Döberm

ab 21.01.2019 - montags, 10:00 - 11:30 Uhr
ab 21.01.2019 - montags, 19:00 - 20:30 Uhr
ab 22.01.2019 - dienstags, 19:15 - 20:45 Uhr
je 10 Termine

Zumba Fitness

Elemente aus Aerobic und Herz-Kreislauftraining mit Musik und lateinamerikanischen Tanzschritten
ab 14.01.2019, 18 Termine
montags, 17:00 - 18:00 Uhr

Englisch B1

ab 14.01.2019, 15 Termine
montags, 17:00 - 18:30 Uhr

Englisch A2

ab 14.01.2019, 15 Termine
montags, 18:45 - 20:15 Uhr

Regionalstelle Guben

Meditation - Einssein, Ganzsein

Wege zu mehr Bewusstheit - Vortragsreihe mit Katrin Klinke in der Berliner Straße 39
Lernen Sie Möglichkeiten und Methoden kennen, wie sie zu mehr Selbsterkenntnis und somit zu mehr Bewusstheit gelangen können. Erst wenn man weiß, wer man wirklich ist, kann man aus alten Mustern aufsteigen, Konditionierungen loslassen und selbstbestimmter und erfüllter leben.
Mittwoch, 19.12.2018, 17:45 - 20:00 Uhr

Kuschelfreunde

für die Kleinsten selber nähen

ab 02.01.2019 oder
ab 03.01.2019, je 5 Termine
mittwochs, 19:00 - 21:15 Uhr
donnerstags, 19:00 - 21:15 Uhr

Regionalstelle Spremberg

Winterwanderung

Auf Spurensuche in den Drachenbergen des Eiszeitdorfes Krauschwitz
20.01.2019, Sonntag, 10:00 - 15:00 Uhr

Grundtechniken des Patchwork QUILTEN MIT DER NÄHMASCHINE

Im Kurs erlernen Sie, wie Sie den Quiltfuß und freies Quilten kombinieren können, um einzigartig strukturierte geometrische Designs zu erzielen.
14.01.2019, Montag, 17:00 - 20:00 Uhr

Stressreduktion durch Qigong

Bitte lockere Kleidung anziehen und rutschfeste Socken mitbringen.
Ziel eines Jeden - Erreichen eines harmonischen, blockadefreien und energiereichen Körperzustandes, um damit einen dauerhaften und stabilen Gesundheits-, Leistungs- und Energiezustand zu entwickeln.
ab 08.01.2019, 10 Termine
dienstags, 16:00 - 17:00 Uhr

Englisch für Fortgeschrittene

Vorkenntnisse auf Niveau A 1
ab 16.01.2019, 20 Termine
mittwochs, 19:00 - 20:30 Uhr

Tablet und Smartphone für Einsteiger

In diesem Kurs lernen Sie Ihr Gerät besser kennen und die Möglichkeiten nutzen.
ab 24.01.2019, 3 Termine
donnerstags, 14:30 - 16:45 Uhr

Gemüseschnitzen für Einsteiger

Dienstag, 15.01.2019, 17:30 - 20:30 Uhr

ANMELDUNG & BERATUNG:

Regionalstelle Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 693816
E-Mail: kvhs forst@lkspn.de

Regionalstelle Guben

Telefon: 03561 2648
E-Mail: kvhs guben@lkspn.de

Regionalstelle Spremberg

Telefon: 03563 90647
E-Mail: kvhs spremsberg@lkspn.de

Weihnachtszeit in der Kreisstadt

Mit glanzvollen Dekorationen, Märkten und zahlreichen Veranstaltungen stimmen sich die Menschen auf ein friedvolles Weihnachtsfest und einen festlichen Jahreswechsel ein. Jetzt beginnt eine gemütliche Vorweihnachtszeit, vielleicht in diesem Jahr auch endlich wieder einmal in Begleitung glitzernder Schneeflocken.

Weihnachtsmarkt in Forst (Lausitz)

Das große Tor des traditionellen Forster Weihnachtsmarktes öffnet sich auch in diesem Jahr am 3. Adventswochenende rund um die Stadtkirche St. Nikolai.

Vom 13. bis 16. Dezember, täglich ab 14:00 Uhr, wird zu einem stimmungsvollen Bummel mit winterlichen-kulinarischen Köstlichkeiten, weihnachtlichen Angeboten und Geschenkideen sowie einem vielfältigen Rahmenprogramm eingeladen. Dazu gehören Rikscha- und Kremserfahrten, Weihnachtstzoo, Ponyreiten, Märchenwald und Kinderkarussell und natürlich die Hauptperson – der Weihnachtsmann.

Täglich ab 17 Uhr gibt es an den Weihnachtsfeuern traditionell Stockbrot.

Das abwechslungsreiche Bühnenprogramm ist die Besonderheit des Forster Weihnachtsmarktes. Dabei sind in diesem Jahr die täglichen „Weihnachtsmarkt-Spezial“ Angebote:

13.12.2018, 18:00Uhr - Donnerstags-Spezial

Irischer Abend mit Wolfgang Dannat und The Irish Dancers aus Cottbus

14.12.2018, 18:00 Uhr - Freitags-Spezial

„Die Weihnachtsparty“ mit der Berliner Band Petite Christmas Lights

15.12.2018, 18 Uhr - Samstags-Spezial

Linda Feller – „Weihnachtlich“, Deutschlands Country Queen Nr. 1

16.12.2018, 18:00 Uhr - Sonntags-Spezial

Band KRÄHE unplugged (ehemals SIX)

Weitere Informationen unter: www.forst-lausitz.de

Wir wünschen allen
Leserinnen und Lesern
noch eine schöne Adventszeit,
erholsame Weihnachtsfeiertage
im Kreise der Familie sowie
einen guten Rutsch ins neue Jahr
2019.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Das nächste
Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße
- Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa -
erscheint am
11. Januar 2019



.... für den Landkreis Spree-Neiße unterwegs

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Adventszeit ist angebrochen und vielerorts sorgen das Licht der Schwibbögen und der Duft der Kränze bereits für eine festliche Stimmung. Auf den Weihnachtsmärkten bei uns im Landkreis lassen es sich viele Menschen trotz des bisher eher trüben Wetters dennoch bei Glühwein und Gebäck gut gehen. Nur noch wenige Tage, dann ist Weihnachten. Für diese schöne und besinnliche Zeit, in der man oft das Jahr Revue passieren lässt, wünsche ich Ihnen im Kreise Ihrer Lieben alles Gute. Erinnern Sie sich an all die schönen Dinge, die Ihnen wiederfahren sind, und kommen Sie gut ins neue Jahr.

Auch ich als Landrat habe das Jahr natürlich Revue passieren lassen. Den Anfang machte im **Januar** der grandiose Sieg unserer Kicker aus der Kreisverwaltung beim 19. Sparkassen-Hallenfußball-Cup in der Lausitz Arena Cottbus. Als Schirmherr und Landrat war ich natürlich unheimlich stolz auf unsere Mitarbeiter, die in einem spannenden Elfmeterkrimi den Sieg gegen die Cottbuser Justiz-Mannschaft holten. Im **Februar** verabschiedete ich mit zahlreichen Gratulanten einen ganz Großen der Kommunalpolitik, nämlich Fritz Handrow. Kein Verwaltungschef im Bundesland Brandenburg regierte länger als der am 23. Mai 1990 ins Amt gewählte Bürgermeister von Kolkwitz. Der **März** wird mir vor allem wegen dem „Tag des Waldes“ in Erinnerung bleiben. Unter dem Motto „Wir säen Zukunft“ streute ich gemeinsam mit 21 wissbegierigen Schülerinnen und Schüler der Mosaik-Grundschule aus Peitz in einer ehemaligen Stromtrassenschneise auf dem Gelände der Waldschule Kleinsee Buchensamen aus, um diese wieder aufzuforsten. Im **April** konnte sich der Landkreis über 1,6 Millionen Euro an europäischen Fördermitteln für den UNESCO Geopark Muskaer Faltenbogen freuen, durch die wir viele neue Vorhaben in Angriff nehmen konnten. Der **Mai** hielt für mich zwei Highlights bereit: Zum einen war dies meine Wiederwahl als Landrat, die ich als Bestätigung meines konsensorientierten Politikstils verstanden habe, und zum anderen der Wiederaufstieg des FC Energie Cottbus in die 3. Bundesliga. Der **Juni** stand ganz im Zeichen der 18. Internationalen Folkloreelawine, die in diesem Jahr durch Lübbenau/Spreewald, Burg (Spreewald) und Altdöbern rollte und wieder zahlreiche Besucherinnen und Besucher mit Musik und Tanz in ihren Bann zog. Im **Juli** verabschiedete ich vor Fachvertretern der Feuerwehr zunächst die alte Kreisbrandmeisterei, bei der ich mich für die geleistete Arbeit und treue Pflichterfüllung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes bedankte. Anschließend berief ich sogleich die neue Kreisbrandmeisterei für den Landkreis Spree-Neiße und betonte, dass ich mich auf eine weiterhin vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit den Kameraden freue. Der **August** brachte den Landkreis in Sachen Bildung weiter, denn auf einem Sonderkreistag wurde mit einem fraktionsübergreifenden Beschluss zur Neuausrichtung des Schulstandortes dafür gesorgt, dass unsere Chancen beim Brandenburgischen Bildungsministerium für die Genehmigung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe am Standort Annahofe Graben bei Kolkwitz steigen. Im **September** feierten der deutsche und polnische Teil des Euroregion Spree-Neiße Bober e.V. ihr 25-jähriges Bestehen mit zahlreichen Gästen aus Politik, Wirtschaft Medien und Gesellschaft. Gemeinsam mit unseren polnischen Partnern haben wir in dieser Zeit zahlreiche Projekte vorangebracht. Im **Oktober** fand zum ersten Mal überhaupt eine Bienenkonzferenz im Landkreis Spree-Neiße statt, die mit interessanten Fachvorträgen und anregenden Diskussionen rund um unsere schwarz-gelben Helfer aufwarten konnte. Auch der **November** stand mit der gut besuchten Naturschutzjahrestagung ganz im Zeichen unsere Fachbereichs Umwelt, der diese Tagung erneut auf gewohnt hohem Niveau organisiert hatte. Weiterhin fand im November in der Kreuzkirche in Spremberg noch ein Bürgerkonzert anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des Landkreises Spree-Neiße statt. Bleibt noch der letzte Monat des Jahres, der **Dezember**. In diesem standen besonders viele Veranstaltungen an. Zunächst war da der „Tag der offenen Tür“ in unserer Kreisverwaltung, an dem zahlreiche Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit nutzten, um einen Blick hinter die Kulissen der Kreisverwaltung zu erhaschen. Dem folgte der „Tag des Ehrenamtes“, an dem wir verdiente Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler für ihr gesellschaftliches Engagement auszeichneten. Den Abschluss machte in diesem Jahr die Festveranstaltung anlässlich des 25. Kreisjubiläums, das wir mit vielen Gästen im Forster Hof feierten.

Einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen Ihr Landrat
Harald Altekrüger

Vielen Dank an die Kita "Friedrich Fröbel" aus Forst



Seit vielen Jahren schmücken und verzieren Kinder aus Forster Kindertageseinrichtungen den im Eingangsbereich der Kreisverwaltung aufgestellten Tannenbaum mit selbst gebasteltem Weihnachtsschmuck. In diesem Jahr dekorierten die Mädchen und Jungen, der Kita "Friedrich Fröbel" aus Forst den Baum. Gemeinsam mit ihren Erzieherinnen haben die Knirpse Baumschmuck wie Sterne, Schleifen und kleine Schneemänner gebastelt.

Begrüßt wurden die kleinen Gäste von der Kreistagsvorsitzenden Monika Schulz-Höpfner, die mit den Kindern zusammen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gästen den Weihnachtsbaum schmückte. Und nach getaner Arbeit gab es für die kleinen Helfer als Dank selbstverständlich Kinderschokolade.

Wie die geschmückte Tanne aussieht, können die Bürgerinnen und Bürger in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1 in Forst (L.) betrachten.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Kreishaus übergibt Weihnachtsgeschenke an die TAFELN

Die Resonanz auf den jährlich gestarteten Aufruf des Landrat-Büros, diejenigen Kinder und Jugendlichen zu erfreuen, die vielleicht nicht unbedingt auf der Sonnenseite des Lebens stehen, war auch in diesem Jahr wieder enorm. Aus allen Fachbereichen und von den Kreistagsabgeordneten wurden Spielsachen und Schulmaterial, Freizeit- und Kosmetikartikel, Mal- und Bastelutensilien und allerlei Süßes abgegeben.

Eine große Ritterburg, Spielzeug jeder Art, einen wunderschönen Puppenwagen, Märchenbücher, Plüschtiere ... alles, was ein Kinderherz begehrt, stand zur Abholung am 20. November 2018 vor dem Büro des Landrates für die TAFELN im Landkreis Spree-Neiße bereit. Es war wieder bewundernswert, mit wie viel Liebe zum Detail die Mitarbeiterinnen Stefanie Konetzke und Kathrin Helbig die zahlreichen Spielsachen in ca. 30 große Kartons gepackt haben. Zusätzlich zu ihrem normalen Arbeitsablauf sortierten die Kolleginnen die Geschenke, prüften sie auf Vollständigkeit, einige Spielsachen wurden gesäubert und sämtlich Plüschtiere wurden gereinigt, damit die Kinderaugen aus sozial schwachen Familien strahlen können.

Stellvertretend für den Landrat Harald Altekrüger, der terminlich leider verhindert war, übergab Kreistagsvorsitzende Monika Schulz-Höpfner die gesammelten Geschenke sowie einen Umschlag mit Geld privat gespendet von der CDU-Fraktion an die Träger der im Landkreis arbeitenden TAFELN. Mit Freude und mit einem Applaus nahmen die Mitarbeiterinnen der TAFELN die vollgepackten Pakete entgegen und werden sie u.a. während den Weihnachtsfeiern an die Kinder gern verteilen.



Im Anschluss lud die Kreistagsvorsitzende die TAFEL-Mitarbeiterinnen zu einem Gespräch ein, um die aktuelle Situation vor Ort zu hören. Im Großen und Ganzen sind die Teams der TAFELN zufrieden. Sylvia Schneider und Carola Lademann von der Forster Tafel erinnerten an den Umzug in die Cottbuser Straße. Die neuen Räume und die bessere Lage haben die Arbeitsbedingungen enorm verbessert. Auch die Peitzer TAFEL kann positives berichten, denn durch die vielen Unterstützer vor Ort sind die Peitzer wieder auf dem richtigen Weg. Allgemein wird nicht nur aus der Spremberger TAFEL informiert, dass die Orte der TAFELN als Treffpunkte für soziale Begegnungen zum Reden angenommen werden. Abschließend betonte Carola Lademann, Bereichsleiterin Süd des Arbeitslosenverbandes Brandenburg, dass die Änderung der Tafelförderung laut Kreistagsbeschluss im April 2018 eine schnelle und große Hilfe für alle war. Denn eins ist sicher und darüber waren sich alle einig, ohne Unterstützung schaffen es die Träger allein nicht.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Verdiente Bürgerinnen und Bürger am „Tag des Ehrenamtes“ geehrt

Im Rahmen des seit 1986 jährlich stattfindenden Internationalen Tag des Ehrenamtes wurden im Landkreis Spree-Neiße insgesamt 30 Bürgerinnen und Bürger für ihr vorbildliches Engagement in ganz unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft gewürdigt. Der Aufruf des Kreises zur Einreichung von Vorschlägen aus den Gebieten Sport, Kultur, Politik, Religion und Brauchtumpflege stieß erneut auf eine große Resonanz. Am Mittwoch, dem 05. Dezember 2018, fand in kleinem Rahmen die Auszeichnung der Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler im Restaurant & Cafe Rosenflair in Forst (Lausitz) statt, welche von der Kreistagsvorsitzenden Monika Schulz-Höpfner und Landrat Harald Altekrüger durchgeführt wurde. Das Ziel der persönlichen Ehrung ist keine Wertung, sondern eine stellvertretende Auszeichnung für die unterschiedlichen Regionen, Bereiche und Altersgruppen im Landkreis. Im Rahmen der Veranstaltung wurden auch drei Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und zwei Ersthelfer für ihren Einsatz am 25. Juli 2018 in der Gemeinde Neuhausen/Spree geehrt, bei dem sie einem Bürger des Landkreises Spree-Neiße in einer Not-situation das Leben retteten. Da aus persönlichen Gründen nicht alle ausgezeichneten Personen an der Veranstaltung teilnehmen konnten, bekommen Heidemarie Förster aus Spremberg, Rene Kathen aus Forst (Lausitz), Bernd Scharoba aus Neuhausen/Spree OT Groß Döbbern, Käte Wunder aus Neuhausen/Spree OT Groß Döbbern und Rolf Dieter Herper aus Neuhausen ihr Präsent nachgereicht.

Folgende Bürgerinnen und Bürger wurden vom Landrat Harald Altekrüger (l.) und von der Kreistagsvorsitzenden Monika Schulz-Höpfner (r.) geehrt:



(v.l.): Landrat, **Reinhard Zöllig** – Neuhausen (Ersthelfer), **Roman Schötzig** – Neuhausen (FFw), **Mirko Konetzke** – Neuhausen (FFw), **Dusty Gorenz** – Werben (FFw), Kreistagsvorsitzende

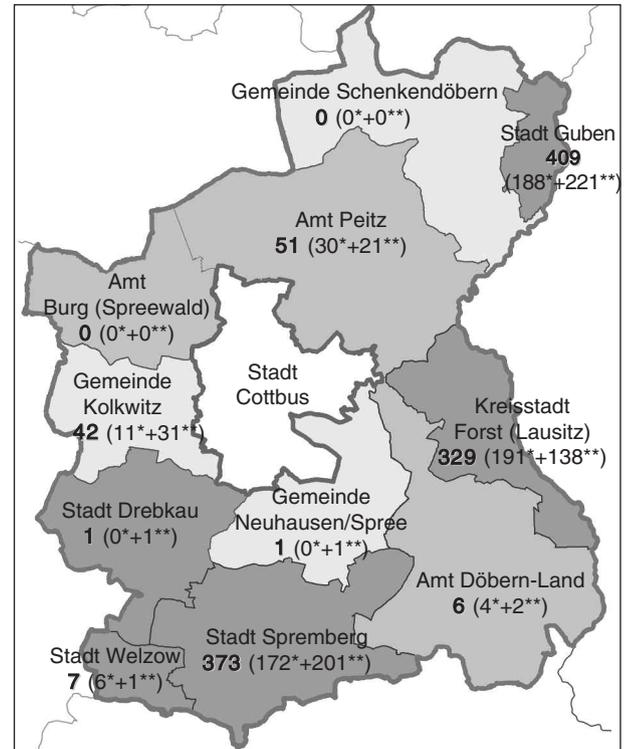


(v.l.): Landrat, **Günter Kraske** – Spremberg, **Bernd Konrad** – Burg (Spreewald), **Dieter Freißler** – Spremberg OT Terpe, **Wolfgang Grätz** – Neiße-Malxetal, **Jürgen Harzdorf** – Schmogrow-Fehrow OT Schmogrow, **Frank Henschel** – Forst (Lausitz), Kreistagsvorsitzende

Flüchtlinge im Landkreis Spree-Neiße

Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen (Stand 16.11.2018)

* registriert beim Fachbereich Soziales des Landkreises Spree-Neiße
** registriert beim Jobcenter Spree-Neiße



Ehrenamtliche Initiativen und Netzwerke zur Unterstützung von FLÜCHTLINGEN im Landkreis Spree-Neiße

FORST (LAUSITZ)

Flüchtlingsnetzwerk (FlüNet) Forst (Lausitz)

Ansprechpartnerin: Frau M. Kohlbacher

Kontakt: fluenet@gmx.de

Forster Brücke

Ansprechpartnerin: Ev. Kirchengemeinde Forst (Lausitz)

Kontakt: ev-kirche-forst@t-online.de

GUBEN:

Flüchtlingsnetzwerk „Flucht und Migration“ Guben

Ansprechpartnerin: Frau R. Bellack

Kontakt: gba@guben.de

SPREMBERG:

Netzwerk (NW) „Spremberger Allianz für Toleranz“

Ansprechpartnerin: Frau C. Bieder

Kontakt: gsb@stadt-spremberg.de

Runder Tisch für Ausländer — gegen Gewalt in Spremberg

Ansprechpartnerin: Frau M. Wagschal

Kontakt: buergerbuero@spd-spremberg.de

DÖBERN :

Netzwerk für Vielfalt im Amt Döbern-Land

Ansprechpartnerin: Frau I. Lutzens

Kontakt: : i.lutzens@amt-doebern-land.de

WELZOW:

Arbeitskreis Willkommenskultur Welzow (AKWW)

Ansprechpartner: Herr D. Pusch

Kontakt: d.pusch@welzow.de

KOLKWITZ:

Initiative „Kolkwitz engagiert sich“

Ansprechpartner: Frau C. Radochla

Kontakt: familientreff-kolkwitz@pagewe.de



(v.l.): Landrat, **Jutta Elmenthaler** – Guben, **Hagen Dommaschk** – Drebkau, **Wolfram Betker** – Neuhausen/Spree, **Murtaza Alizada** – Forst (Lausitz), **Roswitha Baumert** – Drebkau, **Monika Berger** – Kolkwitz, **Jenifer Dünnbier** – Werben, Kreistagsvorsitzende



(v.l.): Landrat, **Dean Raue** – Guben, **Siegfried Merkel** – Guben, **Rüdiger Krause** – Drebkau OT Greifenhain, **Hans-Jürgen Kuschel** – Forst (Lausitz), **Eva-Maria Langner** – Spremberg, **Thomas Nothnick** – Neuhausen/Spree OT Drieschnitz, **Irma Röck** – Spremberg, Kreistagsvorsitzende



(v.l.): Landrat, **Hans-Jürgen Vorrath** – Guben, **Bruno Sulecki** – Guben, **Herbert Schulze** – Forst (Lausitz), **Dietmar Schonnop** – Forst (Lausitz), **Heike Schemainda** – Guben, **Barbara Vogt** – Spremberg, Kreistagsvorsitzende



TAZ Burg (Spreewald) profitiert weiterhin vom regionalen Verbundsystem mit der LWG

Die Trinkwasserversorgung der Spreewaldorte Dissen, Striesow, Briesen, Guhrow, Werben, Brahmow, Ruben und Müschen ist auch für die nächsten 20 Jahre gesichert.

Dafür sorgt ein entsprechender Trinkwasserlieferungsvertrag, der vor kurzem zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ) Burg (Spreewald) und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG unterzeichnet wurde.



Marten Egerbei und Christoph Neumann (r.) während der Vertragsunterzeichnung

Foto: Kliche

Darin wird geregelt, dass der Cottbuser Wasserversorger jährlich rund 165.000 Kubikmeter Trinkwasser in das TAZ-Versorgungsgebiet einspeist. Damit deckt die LWG etwa ein Drittel des gesamten Trinkwasserbedarfs des TAZ Burg ab. „Wir freuen uns, dass wir das bestehende Lieferverhältnis mit der LWG weiter verlängern konnten und damit weiterhin Versorgungssicherheit garantiert ist“, betont der amtierende Verbandsvorstehender Christoph Neumann. „Denn die Kapazität unseres eigenen Wasserwerkes in Burg reicht momentan nicht aus, um den kompletten Bedarf unserer Kunden zu decken.“ Deshalb nutzt der Verband freie Kapazitäten der LWG- Wasserwerke in Cottbus-Fehrower Weg und in Eichow. Marten Eger, Technischer Geschäftsführer der LWG: „Wir speisen das bei uns produzierte Trinkwasser über das seit Jahrzehnten bestehende und ebenfalls vertraglich geregelte Verbundsystem Cottbus – Eichow – Burg ein und leisten zusätzlich eine Havarievorhaltung für das Versorgungsgebiet Burg.“ Dabei sei die LWG in der Lage, die Tages- bzw. Jahreslieferung an Trinkwasser bei Bedarf noch weiter zu erhöhen.

LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG

Geänderte Öffnungszeiten zum Jahresende

PFLEGESTÜTZPUNKT FORST (L.)

Aufgrund des Jahreswechsels findet der letzte Sprechtag des Pflegestützpunktes am 20. Dezember 2018 statt. Der Pflegestützpunkt ist dann wieder ab dem 02. Januar 2019 erreichbar.

KREISBIBLIOTHEK

Die Kreisbibliothek hat am 27.12.2018 und am 28.12.2018 geschlossen, der letzte Ausleihtag in diesem Jahr ist der Freitag, 21.12.2018.

KREISVOLKSHOCHSCHULE

Regionalstelle Forst (L.)

Die Regionalstelle Forst (L.) bleibt vom 19.12.2018 bis zum 02.01.2019 geschlossen.

Regionalstelle Spremberg

Die Regionalstelle Spremberg bleibt vom 20.12.2018 bis zum 02.01.2019 geschlossen.

Regionalstelle Guben

Die Regionalstelle Guben bleibt vom 15.12.2018 bis zum 02.01.2019 geschlossen.

SCHULLANDHEIME

Die Schullandheime des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreewald) und Jerischke haben in der Wintersaison Betriebsruhe. Die Einrichtungen bleiben daher bis 28.02.2019 geschlossen. Bei weiteren Rückfragen zu Belegungen erreichen Sie Burg (Spreewald) unter der Rufnummer 035603 268 oder Jerischke unter 035600 6533.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Bürgersprechstunde beim Landrat Altekrüger

Die nächste Bürgersprechstunde findet **am Dienstag, dem 15. Januar 2019, in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr** im Raum A.1.10 im Kreishaus, Heinrich-Heine-Str. 1 in Forst (L.) statt. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Sorgen in dieser Zeit direkt an den Landrat wenden oder ihn telefonisch unter Tel.: 03562 986-10001 erreichen.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Der Verein **Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.** sucht zum 01.02.2019, zunächst befristet bis zum 29.02.2020, eine/-n



Mitarbeiter/-in für die Projekte „Kooperationsbeziehungen“ und „DIALOG“.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und interessante Position sowie eine leistungsgerechte Bezahlung angelehnt an den TVöD in der Entgeltgruppe 8.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite:

www.euroregion-snb.de

Wenn Sie für die Aufgabe bereit und qualifiziert sind, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 31.12.2018** an den

Präsidenten der Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.

Herrn Harald Altekrüger

Berliner Straße 7, 03172 Guben.

bzw. an die E-Mail-Adresse: info@euroregion-snb.de.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft informiert!

Keine Sprechzeiten zwischen den Feiertagen

Vom 24.12.2018 bis 01.01.2019 bleibt der **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** und somit das Dienstgebäude in der Frankfurter Straße 2 in 03149 Forst (Lausitz) **vollständig geschlossen**.



Hinweise zur Weihnachtsbaumentsorgung

Im Zeitraum vom 07.01. bis 01.02.2019 können Sie Ihre Weihnachtsbäume zur Entsorgung bereitlegen.

Wichtige Änderung!!! Die Weihnachtsbäume werden an den Tagen eingesammelt, an denen die Biotonne geleert wird. Die Leerungstermine finden Sie im Abfallkalender 2019 oder auf unserer Internetseite www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de.

Abfallkalender 2019 – Kein Zusteller ist perfekt

Sie haben den Abfallkalender 2019 noch nicht erhalten??? Aus welchen Gründen Sie leider bisher keinen Abfallkalender erhalten haben, holen Sie sich diesen ganz einfach bei Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Sie können die Termine auch auf unserer Internetseite einsehen oder sich per Erinnerungsservice zusenden lassen, so dass Sie keinen Entsorgungstag verpassen. Melden Sie sich dazu auf unserer Internetseite unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de unter der Rubrik „Termine“ - „Abfuhrtermine per E-Mail“ an.

Öffnungszeiten der Recyclinghöfe

Die Recyclinghöfe des Landkreises Spree-Neiße in Forst (Lausitz), Guben, Spremberg, Welzow und Werben bleiben an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12.2018 und 31.12.2018 geschlossen.

Entsorgerwechsel und Austausch der Glascontainer

Ab 01.01.2019 wird die Fa. B. Halke und Sohn e. K. aus Niesky die Leerung von Altglascontainern im gesamten Gebiet des Landkreises Spree-Neiße durchführen. Die Firma wird eigene Glascontainer aufstellen.



Varianten der Altglascontainer der Fa. Halke & Sohn



Um Entleerungsengpässe zu vermeiden, erfolgt der Abzug der alten und die Gestellung der neuen Altglascontainer Anfang 2019 zeitgleich.

Ihr Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Neue Fotoausstellung im Kreishaus sammelt Spenden für das Johanniter-Kinderhaus „Pustebume“ in Burg

Am 12. Dezember 2018 eröffnete Daniel Burdach, Hobbyfotograf und Vater eines an der lebensverkürzenden Stoffwechselstörung Mukopolysaccharidose (MPS Typ III) erkrankten Sohnes, gemeinsam mit Landrat Harald Altekrüger und Vertretern des Johanniter Regionalverbandes Südbrandenburg im Kreishaus die Ausstellung „Abstraktionen – Gemalte Fotografien“.



In den 50 x 70cm großen Bildern verschwimmen Licht, Strukturen und Farbe auf faszinierende Weise so miteinander, dass die Fotografien am Ende den Eindruck eines Gemäldes erzeugen. Hierzu erklärte Daniel Burdach: „Schon seit Jahren beschäftige ich mich mit klassischer Natur- und Landschaftsfotografie – in letzter Zeit jedoch verstärkt mit abstrakten Ansätzen, welche das menschliche Auge so real nicht wahrnimmt.“

Die von Daniel Burdach ausgestellten Bilder können käuflich erworben werden. Der Erlös wird vollständig dem Johanniter-Kinderhaus „Pustebume“ in Burg (Spreewald) zugutekommen, dem ersten stationären Kinderhospiz im Land Brandenburg.

Landrat Harald Altekrüger, der bereits bei dem Spatenstich und der Grundsteinlegung vor Ort war und das Projekt von Anfang sowohl privat als auch beruflich begleitet, ist froh mit der Ausstellung in der Kreisverwaltung einen weiteren Beitrag zur Förderung des Kinderhauses zu leisten: „Ich musste nicht lange überlegen, als ich über den Johanniter Regionalverband Südbrandenburg von Daniel Burdachs Anfrage erfuhr, ob er seine Bilder kostenfrei in den Räumen der Kreisverwaltung für einen guten Zwecks ausstellen kann. Ich habe sofort „Ja!“ gesagt, da ich dieses Projekt für sehr wichtig halte. Für Kinder und Jugendliche mit lebensverkürzenden und unheilbaren Erkrankungen sowie deren Familien ist ein Kinderhospiz auch ein Rückzugsort für Entlastungsaufenthalte, um zwischendurch Atem zu holen und neue Kräfte zu sammeln. Dass so ein Ort, der ebenfalls der Entspannung, dem Austausch, der Vorsorge und der fachlichen Beratung dient, nun endlich auch im Land Brandenburg entsteht, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das unterstützen wir natürlich gern.“

Die Ausstellung im 1. Obergeschoss im Foyer vor dem Kreistagssaal in der Heinrich-Heinrich-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) kann während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung bis Ende Januar besichtigt werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Wahl des Burger Amtsdirektors

Die Wahl einer Amtsdirektorin/eines Amtsdirektors für das Amt Burg (Spreewald) wird auf Montag, den 17. Dezember, verschoben. Der Amtsausschuss hatte kurzfristig zwei weitere Bewerber angehört, die am Montag, dem 10. Dezember 2018, zu Gesprächen eingeladen wurden. Diese fanden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung statt.

Amt Burg (Spreewald)

Neuigkeiten aus der Euroregion Spree-Neiße-Bober

Am 27. November 2018 fand im Forster Kreishaus der „Deutsch-polnische DIALOG zur Sicherheit in der Grenzregion“ im Rahmen unseres Verwaltungsprojekt DIALOG statt. An der Veranstaltung nahmen über 50 Personen teil. Ziel war der grenzüberschreitende Austausch von vier Sicherheitsbehörden – der Polizei, der Bundespolizei bzw. des Grenzschutzes, des Zolls sowie der Feuerwehr.

Für jede Institution präsentierte ein Vertreter die derzeitigen Strukturen und stellte in einem Diskussionsgespräch Ansätze für die zukünftige Zusammenarbeit dar.

Als ganz besonders drängend wurde von allen Beteiligten herausgestellt, dass das Erlernen der Sprache des Nachbarn absolute Priorität genießt, um eine belastbare Kommunikation zu gewährleisten.

Darüber hinaus erhoffen sich die Sicherheitsbehörden auch nach 2020 eine finanzielle Unterstützung für bestimmte Maßnahmen aus dem INTERREG-Programm.

Besonders interessant war die Information, dass die polizeiliche Zusammenarbeit – wenn es bspw. um die Einsetzung von fallbezogenen Ermittlungsgruppen (sog. Joint-Investigation-Teams) oder um die Durchführung gemeinsamer Streifen geht – fortgeschrittener ist als es bestehende Koopera-

tionen an der deutsch-französischen oder deutsch-dänischen Grenze sind.

Des Weiteren stießen die umfassenden Reformen des polnischen Zolls, der mit der polnischen Finanzverwaltung fusioniert wurde, auf großes Interesse. Eindeutig vernehmbar war der Wunsch aller Beteiligten die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Partnerbehörde stetig zu intensivieren.

Gleichsam wurde die Hoffnung geäußert das auch Austauschplattformen wie der DIALOG der Euroregionen weiterhin zur Verfügung stehen.



Fachbereich Landwirtschaft/Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Aktuelle Hinweise zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

„Brandenburg ist auf die ASP vorbereitet!“ ...so lautete es im September 2018 in einer Pressemitteilung des brandenburgischen Verbraucherschutzministers Ludwig.

Auch der Landkreis Spree-Neiße bereitet sich weiterhin intensiv auf das noch immer hohe Risiko der Einschleppung der ASP in unsere Wild- und Schweinbestände vor.

Das Veterinäramt rüstet sich für den Ernstfall, Schweinhaltende Betriebe achten verstärkt auf Biosicherheitsmaßnahmen, Jäger sind gehalten, den Schwarzwildbestand im Rahmen Ihrer Möglichkeiten angemessen zu reduzieren und in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt regelmäßige Proben von erlegten und gefallenen Wildschweinen im Labor untersuchen zu lassen.

Außerdem wird jeder Besucher im Wald gebeten, den Fund toter Wildschweine sofort dem Veterinäramt zu melden (03562 986-18301 oder am Wochenende/Feiertag über die Leitstelle Lausitz 0355 6320).

Jüngste Fälle in Belgien bei Wildschweinen zeigen, dass eine Verbreitung des Virus durch den Menschen sehr wahrscheinlich das größte Risiko darstellt. Aus diesem Grunde gilt es weiterhin, möglichst keine Produkte (z. B. Weihnachtsgeschenke/Urlaubsmitbringsel) in Form von Rohfleischprodukten (z. B. Salami oder Schinken) die Träger des ASP-Virus sein können, aus betroffenen Ländern wie Polen, Ukraine, Rumänien, Ungarn und Bulgarien einzuführen.

Das unachtsame Entsorgen in der Natur bzw. das Verfüttern dieser Produkte -sowie von Speiseabfällen im Allgemeinen- an Schweine ist außerdem verboten!

Dennoch möchten wir an dieser Stelle erinnern, dass es sich bei der ASP zwar um eine anzeigepflichtige Virus-erkrankung der Schweine mit seuchenhaftem Verlauf und weitreichenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung handelt, diese Erkrankung jedoch KEINE Zoonose ist! Das heißt, von (Wild-)Schweinefleisch geht bezüglich der ASP keinerlei Gefahr für den Menschen aus! Der Mensch kann sich weder anstecken noch erkranken.

In der Hoffnung, dass Deutschland, Brandenburg und insbesondere der Landkreis Spree-Neiße sowie die Stadt Cottbus von der ASP verschont bleiben, wünsche wir allen (Wild-) Schweineliebhabern genüssliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Carsten Jacob
Geschäftsführer
Euroregion Spree-Neiße-Bober e. V.

Fahrplanwechsel ab 01.01.2019 bei Spree-Neiße-Bus



Mit Beginn der Fahrplanperiode am 01.01.2019 werden durch die DB Regio Bus Ost GmbH (Spree-Neiße-Bus) neue Fahrplanangebote umgesetzt:

Linie 877 „Cottbus – Peitz – Guben“

Die Linie 877 „Cottbus – Guben“ wird ab dem neuen Jahr grenzüberschreitend zum Busbahnhof in Gubin verlängert. Dafür wird der Fahrweg von Linie 877 in Guben für die meisten Fahrten so verändert, dass die Linie 877 von Cottbus kommend nach der Haltestelle „Erich-Weinert-Straße“ über die Karl-Marx-Straße (mit Halt am Neißecenter) und Bahnhof dann erst über Berliner Straße und Gasstraße zum Busbahnhof nach Gubin fährt (Rückfahrt analog).

Linie 800 „Hoyerswerda – Spremberg – Cottbus“

In Zusammenarbeit mit den Verkehrsverbänden VVO und VBB wird ein erstes „PlusBus“-Angebot auf der Linie 800 „Hoyerswerda – Spremberg – Cottbus“ geschaffen. Im Stundentakt wird hier ein Übergang von den Zügen der OE 65 aus Cottbus in Richtung Hoyerswerda sowie aus Richtung Hoyerswerda kommend zu den Zügen der OE 65 in Richtung Cottbus geschaffen. Zusätzlich wird die Linie 800 über den Bahnhof in Spremberg geführt sowie die Taktlage um ca. 30 Minuten angepasst. Ein attraktiveres Wochenendangebot, mit einem kontinuierlichen 2-Stunden-Takt im Tagesverlauf wird zudem vorgehalten.

Ausführliche Informationen sowie die angepassten Fahrpläne finden Sie auf der Homepage der DB Regio Bus Ost GmbH (www.spreeneissebus.de). Bitte beachten Sie, dass einige Fahrten wegen ihrer Bedeutung für die Schülerbeförderung beibehalten bleiben.

Stabsstelle Zentrales Controlling
Landkreis Spree-Neiße

Tag der offenen Tür am Oberstufenzentrum Lausitz - Informationen über Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten -

Am Samstag, dem 19. Januar 2019, findet in der Zeit von 09:30 bis 12:00 Uhr der Tag der offenen Tür des OSZ Lausitz in der Abteilung 1, Schwarzheide, Lauchhammerstraße 33 (SeeCampus Niederlausitz) statt.

Schülerinnen und Schüler insbesondere der 9. und 10. Klassen sowie deren Eltern sind eingeladen, um sich über Möglichkeiten des weiteren Bildungsweges informieren zu können.

Neben allgemeinen Informationen zu den Bildungsmöglichkeiten in der Sekundarstufe II in Brandenburg erhalten Sie Auskünfte

- zum Beruflichen Gymnasium mit verschiedenen (auch berufsorientierten) Schwerpunkten – neu seit dem Schuljahr 2018/2019: Berufliches Gymnasium PLUS Handwerk (Erwerb der allgemeinen Hochschulreife) Einführungsvortrag 10:30 Uhr in der Aula

- zur Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen, die in der Abteilung 1 beschult werden:

- Chemikant/in, Chemielaborant/-in, Produktionsfachkraft Chemie (Berufsfeld: Chemie/Physik/Biologie) und

- Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik, Maschinen- und Anlagenführer/-in (Berufsfeld: Metalltechnik)

Hierzu sind auch Auszubildende und Vertreter der Ausbildungsbetriebe herzlich eingeladen

- zur Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung in den Berufsfeldern/Ausbildungsberufen, die in den Abteilungen 2 und 3 beschult werden.

Für Interessenten mit abgeschlossener Berufsausbildung werden folgende Möglichkeiten vorgestellt:

- der Erwerb der Fachhochschulreife in der einjährigen Fachoberschule (Fachrichtungen Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung)

und

- die berufliche Weiterbildung zum „Staatlich geprüften Techniker“ (Fachrichtungen Elektro- und Maschinentechnik) in der Fachschule.

Weitere Informationen auch unter:
www.oszlausitz.de

Horst Kühn aus Guben mit „Veltener Teller“ geehrt

Zehn Seniorinnen und Senioren sind am 30. November 2018 in Potsdam für ihr außerordentliches ehrenamtliches Engagement mit dem „Veltener Teller“ ausgezeichnet worden. Sozialministerin Susanna Karawanskij überreichte die Ehrenteller gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Seniorenrates des Landes Brandenburg, Wolfgang Puschmann.

Ministerin Karawanskij sagte: „Ohne das Engagement der älteren Generation wäre vieles in unserer Gesellschaft nicht möglich. Wir brauchen engagierte Seniorinnen und Senioren, ihren Einsatz, ihre Zeit, die helfenden Hände und vielen klugen oftmals erfahrenen Ideen. Dieses Ehrenamt passiert im immer schneller werdenden Alltagsrhythmus für andere oft unbemerkt, ist aber keinesfalls eine Selbstverständlichkeit. Die zehn Preisträgerinnen und Preisträger stehen heute stellvertretend für viele andere Frauen und Männer, die im höheren Alter ehrenamtlich aktiv sind. Ihnen allen gebührt unser großer Dank.“

Eine große Klammer verbindet alle Preisträgerinnen und Preisträger: die Arbeit in den unterschiedlichsten Seniorenbeiräten. „Die Seniorenbeiräte sind eine wichtige Säule der gelebten Seniorenpolitik des Landes Brandenburg. Sie setzen sich für die Interessen der älteren Menschen ein, haben dabei aber auch immer die Bedürfnisse der jüngeren Generationen im Blick. Alle Generationen sind aufeinander angewiesen. In einer immer älter werdenden Gesellschaft ist es besonders wichtig, lebendige Begegnungsorte zu schaffen“, betonte Karawanskij.

Horst Kühn (Guben/Spree-Neiße): Er ist seit dem 1. Oktober 2008 Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt Guben. Unter seiner Leitung entwickelte sich der Seniorenbeirat zu einer anerkannten Interessenvertretung der älteren Bewohnerinnen und Bewohner. Herr Kühn nimmt regelmäßig als sachkundiger Einwohner an den Ausschusssitzungen für Soziales, Bildung und Kultur in seiner Heimatstadt teil, sowie an den Sitzungen des Kreisseniorates. Dort setzt er sich unablässig für die Belange der älteren Generation ein. Vorbildlich ist seine Einsatzbereitschaft bei der Fortführung der deutsch-polnischen Beziehungen, die seit 2002 bestehen. So hat er u.a.



Ministerin Susanna Karawanskij, Horst Kühn und Wolfgang Puschmann (v.l.)

erreicht, dass sich der städtische Seniorenrat Guben regelmäßig an der Gubener Seniorenwoche beteiligt. Mit viel persönlichem Engagement setzt sich Horst Kühn außerdem für die gute Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat der Gubener Partnerstadt Laatzten ein, hält Kontakt und organisiert gegenseitige Besuche.

Der „Veltener Teller“ wird bereits zum 24. Mal für besondere Verdienste im Ehrenamt vergeben. Seit 1995 sind bereits 247 Seniorinnen und Senioren mit dem Preis ausgezeichnet worden. Die Tradition geht auf Regine Hildebrandt, Brandenburgs erste Sozialministerin, zurück. Auf ihre Anregung hin wurde der Ehrenteller, der die Form einer Schale mit Fuß hat, in der Werkstatt von Hedwig Bollhagen in Velten (Oberhavel) entworfen.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg



„Tag der offenen Tür“ in der Kreisverwaltung

Am 05. Dezember 2018 fand im Kreishaus des Landkreises Spree-Neiße erstmalig ein Tag der offenen Tür statt. Dieser wurde im Rahmen des 25-jährigen Jubiläums organisiert. Vormittags wurde eine Verwaltungsrallye für die Schulen des Landkreises durchgeführt. Am Nachmittag wurden geführte Rundgänge für interessierte Bürger angeboten. Abgerundet wurde der Tag der offenen Tür durch die Prämierung der beliebtesten Bilder im Rahmen des Fotowettbewerbs.



Zu den ersten Gratulanten zählte die Sparkasse Spree-Neiße, die dem Landrat zu 25 Jahre SPN gratulierten. (v.l.): Dirk Engler, Ulrich Lepsch, Landrat, Ralf Braun und Thomas Heinze



Pünktlich um 08:00 Uhr begrüßte der Landrat die Schülerinnen und Schüler und wünschte ihnen einen interessanten und informativen Tag in der Kreisverwaltung.



Schülerinnen und Schüler beim Begutachten der Fahrzeugausstattung vom Gerätewagen-Sanität.



Christian Müller leitete einen der „Demokratie leben“ Workshops.



Auch der Fachbereich Personalverwaltung hatte viel Besuch. Hier konnten sich die Schülerinnen und Schüler über die Ausbildungsmöglichkeiten informieren.



Das Anprobieren der ABC-Schutzanzüge kam bei den Schülern sehr gut an.





Landkreis Spree-Neiße

25

Jahre lët

Wokrejs Sprjewja-Nysa



Am Nachmittag nutzten viele Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, um die Verwaltung genauer kennenzulernen. Sie nahmen Einsicht in den Grundstücksmarktbericht oder informierten sich über die Bodenrichtwerte beim Katasteramt.



Auch die Mitarbeiterinnen der Verkehrssicherung freuten sich über das Interesse der Bürgerinnen und Bürger.



Die Bußgeldstelle erklärte, wie ein moderner Blitzer funktionierte und beantwortete dazu viele Fragen.



Einmal in einem richtigen Müllauto sitzen, dass war ein Erlebnis.



Wie sieht das Büro des Landrates aus? Das wollten die Mitarbeiter der Kreisstraßenmeisterei wissen und nutzten die Gelegenheit und besuchten den Landrat persönlich.



Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft erklärte hier eindrucksvoll was in die Biotonne gehört.





Das sind die Sieger des Fotowettbewerbes „Wir sind Spree-Neiße: liebens- und lebenswerter Landkreis“

Am Mittwoch, dem 05. Dezember 2018, zeichnete Landrat Harald Altekrüger im Rahmen des „Tag der offenen Tür“ in der Kreisverwaltung in Forst (Lausitz), die Sieger des Fotowettbewerbes „Wir sind Spree-Neiße: liebens- und lebenswerter Landkreis“ aus. Insgesamt 61 Fotos mit ebenso unterschiedlichen wie interessanten und schönen Motiven wurden eingereicht. Am häufigsten fanden sich Naturmotive, welche die ganze Schönheit des Landkreises Spree-Neiße widerspiegeln. Vom morgendlichen Sonnenaufgang über Feldern bis hin zu Flüssen und Seen sowie Wiesen und Wäldern, war alles dabei, was das Herz eines Naturliebhabers höher schlagen lässt. Doch auch Gebäude, wie der Forster Wasserturm, Veranstaltungen, wie das 20 Kreisjugendlager der Feuerwehr, oder kleine Szenen, wie ein sich küssendes Pärchen im Sonnenuntergang, waren mit dabei. Über 660 Personen nahmen an der Abstimmung zum schönsten Landkreis Foto per Mail oder Stimmzettel im Kreishaus teil. Im Folgenden stellen wir Ihnen die Sieger etwas näher vor.

Den dritten Platz mit rund 6 Prozent der abgegebenen Stimmen belegte Andre Jeschke aus dem Schenkendöbener Ortsteil Pinnow, der sein Bild im Namen der Gemeinde eingereicht hatte. Das Foto mit der Nummer 58 zeigt eine Drohnenaufnahme anlässlich der 700-Jahrfeier des kleinen Ortes, bei dem die Jubiläumszahl aus Menschen geformt wurde. Der Preis für den 3. Platz war ein Kochkursgutschein im Wert von 100 Euro.

Den zweiten Platz mit knapp 9 Prozent der abgegebenen Stimmen belegte Christiane Buchan aus Burg (Spreewald). Ihr Foto mit der Nummer 26 zeigt sie in einer sorbischen Festtracht auf dem Weg in die Kirche zur diamantenen Konfirmation ihres Großvaters. Der Preis für den 2. Platz war ein Fotoshootinggutschein im Wert von 150 Euro.

Den ersten Platz mit sage und schreibe 37 Prozent der abgegebenen Stimmen sicherte sich der junge Forster Patrick Lucia. Sein imposantes Foto mit der Nummer 18 zeigt den Wasserturm der Kreis- und Rosenstadt Forst (Lausitz) vor dem Hintergrund eines heruntergehenden Blitzes. Mit dem Einfangen dieses Naturspektakels konnte Patrick Lucia den Großteil der Abstimmenden für sich überzeugen. Als Preis bekam er einen Gutschein für eine Ballonfahrt im Wert von 210 Euro überreicht. Nach der Preisübergabe verriet der junge Forster, dass er am Tag des Gewitters rund 300 Aufnahmen von diesem gemacht hatte, bis er das finale Motiv endlich im Kasten hatte.

Den Siegern gratulieren wir an dieser Stelle ebenfalls noch einmal recht herzlich und wir bedanken uns bei alle jenen, die am Fotowettbewerb teilgenommen oder abgestimmt haben.



Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

1. Platz für Patrick Lucia aus Forst (L.)



2. Platz für Christiane Buchan aus Burg (Spreewald)



3. Platz für Andre Jeschke aus Pinnow

